

Das österreichische Hochschulsystem

Wien, Mai 2016

Redaktion:

Ingrid Wadsack-Köchel • Heinz Kasparovsky

Unter Mitarbeit von:

Hannes Diem, BMWFW

Manuela Fried, BMWFW

Anneliese Koller, BMBF

Elvira Mutschmann-Sanchez, BMWFW

Erwin Neumeister, BMWFW

Renate Schachl, BMBF

Michaela Siegel, BMBF

Julia Tschelaut, BMWFW

Ursula Zahalka, BMBF

Österreichisches Hochschulsystem; Bearbeiter/innen: Heinz Kasparovsky, Ingrid Wadsack-Köchel; 7. Auflage.

Stand: 1. März 2016. – Wien: Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, 2016 (Österreichisches Hochschulsystem) NE: Bearb.

ISBN xxx

Medieninhaber und Verleger: Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung, 1010 Wien, Minoritenplatz 5.
Hergestellt im Eigenverlag.

Inhaltsverzeichnis

1	Geschichtlicher Überblick über den postsekundären Sektor	8
1.1	Wissenschaftliche Hochschulen bis 1966.....	8
1.2	Künstlerische Hochschulen bis 1966.....	11
1.3	Öffentliche Universitäten als einheitlicher Sektor	12
1.4	Fachhochschulsektor.....	14
1.5	Privatuniversitäten	15
1.6	Pädagogische Hochschulen	15
1.7	Übriger postsekundärer Bereich	16
2	Grundprinzipien und rechtliche Grundlagen	17
2.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen	17
2.2	Einfachgesetzliche Grundlagen	17
2.3	Staatliche Hochschulverwaltung	19
3	Öffentliche Universitäten	20
3.1	Organisation	20
3.1.1	Allgemeines	20
3.1.2	Die einzelnen Universitäten.....	20
3.1.3	Organe.....	21
3.1.4	Gliederung	23
3.1.5	Finanzierung und Infrastruktur	23
3.1.6	Besonderheiten	25
3.2	Studien	26
3.2.1	Ordentliche Studien.....	26
3.2.2	Universitätslehrgänge.....	27
3.2.3	Zulassung zum Studium	27
3.2.4	Curriculum	30
3.2.5	Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten	31

3.2.6	Akademische Grade	33
3.2.7	Fernstudien.....	36
3.3	Studienbeitrag	37
3.3.1	Allgemeines	37
3.3.2	Erlass und Rückerstattung	38
3.4	Angehörige.....	39
3.4.1	Studierende	39
3.4.2	Forschungsstipendiat/innen.....	39
3.4.3	Ärzt/innen in Facharztausbildung	40
3.4.4	Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal.	40
3.4.5	Allgemeines Universitätspersonal	40
3.4.6	Privatdozent/innen.....	41
3.4.7	Emeritierte Universitätsprofessor/innen und Universitätsprofessor/innen im Ruhestand	41
3.4.8	Personalrecht	41
3.5	Evaluierung und Qualitätssicherung	44
4	Privatuniversitäten.....	45
5	Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge	47
5.1	Organisation	47
5.1.1	Allgemeines	47
5.1.2	Die einzelnen Erhalter	49
5.1.3	Bezeichnung „Fachhochschule“	49
5.1.4	Finanzierung und Infrastruktur	50
5.2	Studien	51
5.2.1	Bildungsziel.....	51
5.2.2	Ordentliche Studien.....	51
5.2.3	Lehrgänge zur Weiterbildung.....	52
5.2.4	Zulassung zum Studium	52

5.2.5	Studienplan.....	54
5.2.6	Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten	54
5.2.7	Akademische Grade	55
5.3	Studienbeitrag	58
5.4	Angehörige	58
5.4.1	Studierende	58
5.4.2	Personal	58
5.5	Qualitätssicherung.....	58
6	Pädagogische Hochschulen	60
6.1	Organisation	60
6.1.1	Allgemeines	60
6.1.2	Die einzelnen Pädagogischen Hochschulen	60
6.1.3	Organe	61
6.1.4	Gliederung	64
6.1.5	Finanzierung und Infrastruktur	64
6.1.6	Besonderheiten	64
6.1.7	Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung 65	
6.2	Studien	65
6.2.1	Bildungsziel.....	65
6.2.2	Studienangebot	66
6.2.3	Zulassung zum Studium	68
6.2.4	Curriculum	69
6.2.5	Prüfungen, Bachelor- und Masterarbeiten	70
6.2.6	Akademische Grade	71
6.3	Studienbeitrag	72
6.3.1	Allgemeines	72
6.4	Angehörige	73

6.4.1	Studierende	73
6.4.2	Personal	73
6.5	Evaluierung und Qualitätssicherung	74
7	Studierende.....	75
7.1	Vertretung der Studierenden.....	75
7.2	Ombudsstelle für Studierende	77
8	Studienförderung	79
8.1	Allgemeines	79
8.2	Studienbeihilfe	79
8.2.1	Zweck	79
8.2.2	Anspruchsberechtigte	80
8.2.3	Höhe	81
8.3	Ergänzende Förderungen.....	82
8.4	Förderung von Auslandsstudien.....	83
8.4.1	Weiterbezug der Studienbeihilfe	83
8.4.2	Beihilfe für Auslandsstudien	83
8.4.3	Mobilitätsstipendien	83
8.5	Leistungs- und Förderungsstipendien	83
8.5.1	Leistungsstipendien.....	83
8.5.2	Förderungsstipendien	85
8.6	Studienunterstützungen	85
8.7	Studienbeihilfenbehörde	86
8.8	Psychologische Beratung	86
9	Internationale Zusammenarbeit.....	88
9.1	Europäischer Hochschulraum (Bologna-Prozess).....	88
9.2	EU-Programm ERASMUS+	90
9.3	Stipendienprogramme.....	92
9.3.1	Outgoing-Programme	92

9.3.2	Incoming-Programme.....	93
9.4	EURAXESS – Researchers in Motion	94
9.5	Institutionen	95
9.5.1	OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH.....	95
9.5.2	Auslandsbüros	96
10	I.S.T. – Austria	97
	Anhang: Rechtsvorschriften	99
	Verfassungsrecht	99
	Hochschulrecht	99
	Forschungsrecht.....	100
	Bibliotheksrecht	101

1 Geschichtlicher Überblick über den postsekundären Sektor

1.1 Wissenschaftliche Hochschulen bis 1966

1365 gründete Herzog Rudolf IV. von Österreich die Universität Wien, die älteste Universität im heutigen deutschen Sprachraum. Die Universität Wien konnte eine relativ weitgehende Autonomie gegenüber Landesfürst und Kirche erringen und erlebte eine ausgesprochene Blütezeit. Nach einem schweren Verfall durch Pest und Türkenkriege, Reformation und Gegenreformation brachte eben diese Gegenbewegung nach einigen administrativen Reformen ab 1554 eine schrittweise Übergabe der Universität Wien an die Jesuiten.

Im Zeichen der Gegenreformation stand auch die Gründung der **Universität Graz**, die 1585 aus einem schon bestehenden Jesuitenkolleg hervorging und den Typus einer reinen Ordenshochschule der Jesuiten darstellte. Um innerhalb des habsburgischen Territoriums die Lücke zwischen Innerösterreich mit den Universitäten Wien und Graz sowie Vorderösterreich mit der Universität Freiburg im Breisgau zu schließen, wurde 1669 die **Universität Innsbruck** gegründet. Organisation und Lehrbetrieb wurden auch hier den Jesuiten übertragen. Dagegen war die Gründung der **Universität Salzburg** im Jahr 1622 weniger durch die Gegenreformation begründet, sondern stand im Zusammenhang mit dem Streben des im Fürsterzbistum Salzburg dominierenden Benediktinerordens nach vermehrtem innerkirchlichem Einfluss.

Im 17. und 18. Jahrhundert gab es also auf dem Gebiet des heutigen Österreich vier Universitäten, die ohne organisatorische und inhaltliche Autonomie unter kirchlichem Einfluss standen und damit von der Entwicklung der neuzeitlichen Wissenschaft ausgeschlossen waren. Der steigende Zustrom von Studenten aus dem Adel bewirkte eine „Militarisierung“ des akademischen Lebens.

Unter Maria Theresia und Joseph II. erfolgte eine Neugestaltung des gesamten Schulwesens. Die Universitäten wurden reorganisiert und in staatliche Anstalten umgewandelt. 1782 wurden im Zuge der Josephinischen Studienreform die Universitäten Graz und Innsbruck aufgelassen und in Lyzeen zur Ausbildung von Priestern, Beamten, Landärzten und Hebammen umgewandelt. Diese Reformen

wurden nach dem Tod Josephs II. zwar weitestgehend rückgängig gemacht, geblieben ist aber die Überführung der Universitäten in öffentliche Anstalten unter staatlicher Kontrolle.

In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen weitere wichtige Entscheidungen für die Entwicklung der österreichischen Universitätslandschaft: Während die Universität Salzburg unter bayerischer Herrschaft 1810 aufgelöst wurde, werden die Lyzeen in Innsbruck 1826 und Graz 1827 wieder als Universitäten eingerichtet. Zudem entstanden die Vorläuferinnen der heutigen Technischen Universitäten Wien und Graz. 1840 wurde in Vordernberg auf Betreiben von Erzherzog Johann die Steiermärkisch-Ständische Montanlehranstalt (heute **Montanuniversität Leoben**) gegründet.

Die Revolution von 1848 führte zu einer entscheidenden Neugestaltung der Universitäten, die mit einer neuen Verfassung ein gewisses Ausmaß an Selbstverwaltung erhielten. Lehr- und Lernfreiheit wurden vom Staat garantiert, Lehrbefugnis, Professorenberufung und Verwaltung entsprechend neu gestaltet. Mittelalterliche Relikte wie „Nationen“ oder „Doktorenkollegien“ wurden aufgelöst, die philosophischen Studien in eigenen Fakultäten zusammengefasst und die Studiendauer auf vier Jahre ausgedehnt. Der Universitätszugang wurde durch die Einführung der zur Matura (Hochschulreife) führenden Gymnasialbildung neu organisiert. Zu dieser Organisations- und Studienreform kam ein gewaltiger fachlicher, personeller und materieller Ausbau der Universitäten.

In die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fallen auch Auf- und Ausbau der Spezialhochschulen: Ab 1872 wurden das von Erzherzog Johann gegründete Joanneum Graz und das 1815 ins Leben gerufene Polytechnische Institut in Wien, die späteren **Technischen Universitäten Graz und Wien**, als Hochschulen geführt und die Hochschule für Bodenkultur (heute **Universität für Bodenkultur Wien**) neu errichtet. 1896 erhielt die der Militärverwaltung unterstellte Veterinärschule (heute **Veterinärmedizinische Universität Wien**) den Status einer Hochschule, 1898 wurde als Vorläufer der heutigen **Wirtschaftsuniversität Wien** eine Exportakademie eröffnet. 1901 erhielten die beiden Technischen Hochschulen, 1904 die Montanlehranstalt in Leoben und 1908 die Veterinärmedizinische Hochschule das Promotionsrecht. Dieses im 19. Jahrhundert geschaffene Hochschulsystem ist zumindest in seiner äußeren Gestalt bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts weitgehend unverändert geblieben.

Nach dem Zerfall der Monarchie wurden die österreichischen Universitäten und Hochschulen von der Republik als staatliche Anstalten weitergeführt. Kennzeichnend für die Erste Republik ist die starke Einbeziehung der Hochschulen in die politischen Auseinandersetzungen dieser Zeit. Durch Nationalitätenkonflikte schon seit Ende des 19. Jahrhunderts gespalten, konnten zahlreiche Akademiker/innen, aber auch die Universitäten kein konstruktives Verhältnis zu Republik und Demokratie gewinnen. In der Zwischenkriegszeit dominierte an den Hochschulen der antiösterreichische Deutschnationalismus, und der Antisemitismus setzte sich auf breiter Ebene durch. Mit dem Anschluss Österreichs an das Dritte Reich wurde die deutsche Hochschulgesetzgebung eingeführt. Politische Gegner/innen sowie jüdische Wissenschaftler/innen und Studierende wurden aus den Universitäten und Hochschulen ausgeschlossen, fielen den nationalsozialistischen Vernichtungsaktionen und dem Zweiten Weltkrieg zum Opfer oder wurden zur Emigration gezwungen – darunter viele der bekanntesten und qualifiziertesten österreichischen Wissenschaftler/innen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden die österreichischen Hochschulgesetze wieder in Kraft gesetzt und der Lehrbetrieb rasch wieder aufgenommen. Aus den Wirrnissen seit 1938 gingen die Universitäten allerdings mit großen Schäden hervor: mit weitgehendem Prestigeverlust, behaftet mit dem Odium der politischen Verführbarkeit und Machthörigkeit, mit nur wenigen politisch unbelasteten Universitätslehrer/innen und wenigen qualifizierten Wissenschaftler/innen.

Bis 1955 galt für die Universitäten eine große Zahl unübersichtlicher Hochschulgesetze aus dem 19. Jahrhundert. Mit dem 1955 beschlossenen Hochschulorganisationsgesetz wurde erstmals ein für alle wissenschaftlichen Universitäten und Hochschulen geltendes Gesetz geschaffen, allerdings ohne wesentliche materielle Neuerungen in der Organisationsstruktur, sodass die Hochschulorganisation des 19. Jahrhunderts teilweise unverändert bis zur Neuorganisation der Universitäten in den 70er-Jahren bestehen blieb.

Neue Universitätsgründungen erfolgten in den 60er-Jahren. Im Jahr 1962 begann der Studienbetrieb an der wiedergegründeten Universität Salzburg. 1966 nahm die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz (heute **Universität Linz**) ihren Studienbetrieb auf. 1970 wurde die Hochschule für Bildungswissenschaften in Klagenfurt gegründet, die 1993 umstrukturiert und in **Universität Klagenfurt** umbenannt wurde.

1.2 Künstlerische Hochschulen bis 1966

Die künstlerische Ausbildung ist, historisch gesehen, erst relativ spät schulähnlich organisiert worden. Elemente der sehr individuell gestalteten, nichtschulischen Form des Lernens bei anerkannten „Meistern“ haben sich an den Kunstuniversitäten in der Dominanz des Einzelunterrichts und der Organisation in „Meisterklassen“ bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts erhalten.

Die älteste der heutigen Kunstuniversitäten ist die **Akademie der bildenden Künste Wien**. 1696 gründete Kaiser Leopold I. eine Academia für Malerei, Bildhauerei, Architektur, Perspektive und Fortifikation. 1766 wurde die „Kaiserlich-königliche Kupferstecher-Akademie“, 1767 eine „Graveurakademie“ gegründet. Diese drei Akademien wurden von Kaiserin Maria Theresia 1772 in der „Kaiserlich-königlichen vereinigten Akademie der bildenden Künste“ zusammengefasst. Nach mehreren Reorganisationen wurde die Akademie der bildenden Künste 1872 durch ein neues Statut in den Rang einer Hochschule erhoben. In seinen Grundzügen ist dieses Hochschulstatut in das Akademie-Organisationsgesetz des Jahres 1955 eingeflossen, das durch das Akademie-Organisationsgesetz 1988 ersetzt wurde.

In die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts fällt die Gründung der Vorläuferinnen der heutigen Musikuniversitäten. Die „Gesellschaft der Musikfreunde des österreichischen Kaiserstaates“ eröffnete 1817 in Wien eine Singschule unter der Leitung von Antonio Salieri, die rasch um Instrumentalklassen erweitert wurde. Sie wurde zur Vorläuferin der heutigen **Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**. Auf eine Singschule aus der gleichen Zeit (1816) des Steiermärkischen Musikvereins geht die heutige **Universität für Musik und darstellende Kunst Graz** zurück. Auch in Salzburg war die Bildung des Dommusikvereins 1841 Ausgangspunkt für die heutige **Universität Mozarteum Salzburg**. 1909 wurde das Wiener Konservatorium vom Staat übernommen und „Kaiserlich-königliche Akademie für Musik und darstellende Kunst“ benannt. Das „Mozarteum“, seit 1881 von der Internationalen Stiftung Mozarteum geführt, erhielt 1914 das Öffentlichkeitsrecht, wurde in ein Konservatorium umgewandelt und 1922 in staatliche Verwaltung übernommen.

Die Gründung der heutigen **Universität für angewandte Kunst Wien** ist im Zusammenhang mit den wirtschaftsorientierten Schulreformen der zweiten Hälfte

des 19. Jahrhunderts zu sehen. 1867 wurde die „Kunstgewerbeschule des Kaiserlich-königlichen österreichischen Museums für Kunst und Industrie“ mit dem Ziel der Heranbildung künstlerischer Fachkräfte für die Industrie errichtet. Im Laufe der Jahre kamen Gebiete wie Metallbearbeitung oder Holzbildhauerei in das Ausbildungsprogramm. 1909 wurde die Kunstgewerbeschule dem Staat unterstellt. Zwischen 1938 und 1945 wurden alle heutigen Kunstuniversitäten der deutschen Verwaltung unterstellt. In der Zweiten Republik wurden sie in Akademien umgewandelt: Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien (1947) und Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ Salzburg (1953). Das Grazer Konservatorium wurde 1963 als „Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz“ in die Bundesverwaltung übernommen. Mit dem Kunsthochschul-Organisationsgesetz von 1970 wurden diese Akademien Hochschulen. 1973 wurde schließlich die 1947 als Privatschule gegründete Kunsthochschule der Stadt Linz als „Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz“ (heute **Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz**) vom Bund übernommen.

1.3 Öffentliche Universitäten als einheitlicher Sektor

Der Ruf nach Rechtssicherheit und rechtlicher Transparenz allen staatlichen Handelns in den 60er-Jahren machte auch vor den Universitäten nicht Halt. Dabei verliefen die Entwicklungen an den wissenschaftlichen Universitäten und an den Hochschulen künstlerischer Richtung (später Universitäten der Künste) in der Grundtendenz weitgehend parallel, an letzteren jeweils mit einigem zeitlichen Abstand. Damit wurde die Phase der schrittweisen Integration beider Typen bis hin zur Existenz einer einheitlichen Kategorie von Universitäten eröffnet.

Den Anfang machte das Studienrecht: Mit dem **Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz** (AHStG) aus 1966 und besonderen Studiengesetzen wurde begonnen, den gesamten Studienbetrieb der Universitäten auf eine neue Rechtsbasis zu stellen und zu modernisieren. In ähnlicher Weise, aber mit den nötigen sachbezogenen Sonderregelungen schuf das **Kunsthochschul-Studiengesetz** (KHStG) erstmalig eine Rechtsgrundlage für die künstlerischen Studien. Neuerliche grundlegende Änderungen, wie z.B. eine Dezentralisierung in den Zuständigkeiten, hatte das **Universitäts-Studiengesetz** (UniStG) aus 1997 zur Folge, in

dessen System 1998 auch die künstlerischen Studien integriert wurden, womit die Parallelführung der studienrechtlichen Grundlagen beseitigt wurde.

1975 trat ein neues **Universitäts-Organisationsgesetz** (UOG) in Kraft. Zu den wichtigsten Neuerungen zählten die Einbeziehung aller Kategorien von Universitätslehrer/innen, der Studierenden und des Verwaltungspersonals in die universitären Entscheidungsprozesse der Kollegialorgane sowie die Neuorganisation der Institute. Das **Universitäts-Organisationsgesetz 1993** (UOG 1993) brachte den Universitäten zunehmende Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume, die als erste Stufe zu einer vollen Autonomie geschaffen wurden.

Mit dem **Kunstuniversitäten-Organisationsgesetz** (KUOG) aus 1998 wurden die Kunsthochschulen in Universitäten der Künste umgewandelt. Dies war auch mit gravierenden Änderungen in der Aufbauorganisation verbunden. Es wurde, weitgehend analog zum UOG 1993, flächendeckend eine Institutsgliederung eingeführt, was die Zahl der mit Lehre, Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Forschung betrauten Organisationseinheiten von 422 auf 68 reduzierte. Dabei ergaben sich auch Impulse für eine verstärkte Verbindung von Künsten und Wissenschaften.

Mit dem **Universitätsgesetz 2002** (UG) wurde endgültig eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die wissenschaftlichen und künstlerischen Universitäten geschaffen, womit die Unterscheidung zwischen diesen beiden Typen, abgesehen von einigen Sonderbestimmungen, weggefallen ist. Das UG, das mit 1. Jänner 2004 voll wirksam geworden ist und eine neue Ära in der Entwicklung des gesamten universitären Sektors bedeutet, hat den Universitäten eine völlige Autonomie mit neuen Steuerungsinstrumenten wie Globalbudgets und Leistungsvereinbarungen u.a. gebracht. Die Universitäten wurden von Anstalten des Bundes in juristische Personen des öffentlichen Rechts übergeführt und aus der Bundesverwaltung ausgegliedert. Das UG setzt auf den Dezentralisierungsbemühungen der 90er-Jahre auf und erweitert sie u.a. durch die Einführung der so genannten „Vollrechtsfähigkeit“ und den Ersatz des Haushaltsrechts des Bundes durch Elemente des Wirtschaftsrechts. Damit wurde die rechtliche Grundlage für eine „unternehmerische Universität“ geschaffen, die die Möglichkeit hat, sich zusätzlich zur Finanzierung durch den Bund neue Finanzquellen zu erschließen. Überdies wurden mit dem UG die drei eigenständigen **Medizinischen Universitäten**

Wien, Graz und Innsbruck geschaffen, die durch Herauslösung der bisherigen Medizinischen Fakultäten aus den Stammuniversitäten entstanden sind.

Das Studiensystem wurde, entsprechend der europäischen Entwicklung, vor allem im **Bologna-Prozess**, seit 2006 in Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien (vorher übergangsweise Bakkalaureats-, Magister- und Doktoratsstudien) eingeteilt. Die bisher eingerichteten Studien dürfen aber auslaufend weitergeführt werden.

Seit dem Studienjahr 2001/02 haben die Studierenden an den Universitäten einen **Studienbeitrag** zu entrichten. Allerdings wurde 2008 der Katalog der Ausnahmen erheblich erweitert.

Eine **Novelle aus 2009** gab dem UG auf Grund der ersten Erfahrungen mit seiner Anwendung in einer Reihe von Punkten den nötigen Schliff, z.B. bei der Wahl der Rektor/innen oder der Stellung der Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst und Lehrbetrieb, und schuf Klarheit in einigen Zweifelsfragen. Gleichzeitig wurde der Kollektivvertrag für das Universitätspersonal abgeschlossen.

Eine universitäre Einrichtung besonderer Art mit eigener Rechtsgrundlage (DUK-Gesetz) aus 1994 stellt das Universitätszentrum für Weiterbildung (Donau-Universität Krems) dar. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit weitgehend er Selbstverwaltung und dient der postgradualen Aus- und Weiterbildung. Mit dem DUK-Gesetz 2004 wird für die **Universität für Weiterbildung Krems** die Struktur des UG weitgehend übernommen.

1.4 Fachhochschulsektor

Mit dem **Fachhochschul-Studiengesetz** (FHStG) aus 1993 wurde in Österreich der Fachhochschulsektor eingeführt. Dies war eine Folge der internationalen Entwicklung in Richtung eines mehr berufsorientierten, nichtuniversitären Hochschulbereichs, der jedenfalls den Anforderungen, die durch das EU-Recht an Hochschuleinrichtungen zu stellen sind, gerecht wird. Die ersten Fachhochschul-Studiengänge nahmen ab 1994 ihren Betrieb auf, und jährlich folgen weitere.

Neu gegenüber den Universitäten ist, dass es keine organisationsrechtliche Verankerung von Fachhochschulen, sondern eine Akkreditierung von Studiengängen und mittlerweile von Fachhochschuleinrichtungen gibt, die von jeder Erhalteror-

ganisation (größtenteils privatrechtlicher Natur) angeboten werden können. Die Bezeichnung „Fachhochschule“ ändert daran nichts Grundsätzliches, sondern weist nur die betreffenden Erhalter als solche aus, deren Studienbetrieb eine bestimmte Dimension erreicht hat, und bringt die Verlagerung einiger Zuständigkeiten mit sich.

Gleichzeitig den Fachhochschul-Studiengängen wurde der Fachhochschulrat als Behörde für die Akkreditierung und Evaluierung von Studiengängen gegründet. Dieser wurde 2012 durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) abgelöst.

In einer Novelle zum FHStG wurde schließlich das **zweigliedrige Studiensystem** (Bakkalaureus/Bakkalaurea (FH) – Magister/Magistra (FH)) in der Form einer Optionsmöglichkeit auch für die Fachhochschul-Studiengänge eingeführt. Seit 2006 erfolgte die Umbenennung in Bachelor- und Masterstudien.

Seit dem Studienjahr 2001/02 kann von den Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen ein **Studienbeitrag** eingehoben werden; die Entscheidung liegt bei den Erhaltern.

1.5 Privatuniversitäten

Mit dem **Universitäts-Akkreditierungsgesetz** (UniAkkG) aus 1999, nunmehr **Privatuniversitätengesetz** (PUG) aus 2011 in Verbindung mit dem **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** (HS-QSG) ebenfalls aus 2011, wurde ein Verfahren für die Anerkennung von Privatuniversitäten geschaffen. Die für die Genehmigung und Verlängerung zuständige Behörde war zuerst der Akkreditierungsrat, der 2012 durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (**AQ Austria**) abgelöst wurde. Das Gesetz schreibt für die Privatuniversitäten keine bestimmte Organisationsform vor. Das Studienangebot unterscheidet sich häufig inhaltlich und systematisch von dem der staatlichen Universitäten und der Fachhochschul-Studiengänge, es kann aber auch ein Parallelangebot erfolgen.

1.6 Pädagogische Hochschulen

Mit dem **Hochschulgesetz 2005** (HG) wurden an Stelle der bisherigen Akademien für Lehrerinnen- und Lehrerbildung öffentliche Pädagogische Hochschulen

geschaffen, die mit Herbst 2007 ihren Vollbetrieb aufgenommen haben. Daneben können vom Bundesministerium für Bildung und Frauen auch private Pädagogische Hochschulen und Studiengänge akkreditiert werden, was vor allem für diejenigen von Bedeutung ist, die von Kirchen und Religionsgemeinschaften getragen sind. Die Pädagogischen Hochschulen führen Lehramtsstudien als Bachelor- und Masterstudien sowie als weiterbildende Lehrgänge durch.

1.7 Übriger postsekundärer Bereich

Nicht überall wird unter dem Begriff „**postsekundär**“ dasselbe verstanden. In Österreich gibt es jedoch seit 1997 eine Definition: Anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtungen sind diejenigen Bildungseinrichtungen,

- die Studien im Ausmaß von mindestens 180 ECTS credits durchführen,
- bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt und
- die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinn dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

In Österreich fallen darunter außer dem Hochschulbereich (► 1.1 bis 1.6) Militärische Akademien, bestimmte Psychotherapeutische Ausbildungseinrichtungen und Konservatorien. Durch die Überführung der Akademien für Lehrer/innenbildung, Akademien für Sozialarbeit, Hebammenakademien und Medizinisch-Technischen Akademien in den Hochschulsektor hat sich der übrige postsekundäre Bereich stark reduziert.

Auf den postsekundären Bereich außerhalb des Hochschulbereichs (► 1.1 bis 1.6) kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden. Wesentlich ist, dass alle neuen, unter ► 1.3 bis 1.6 genannten Rechtsgrundlagen nach dem Vorbild des UG grundsätzlich eine **Durchlässigkeit** – d.h. die Möglichkeit eines Wechsels unter Anerkennung der bisher erbrachten gleichwertigen Leistungen auf Grund der Entscheidung der aufnehmenden Institution – innerhalb des gesamten postsekundären Bereichs garantieren.

2 Grundprinzipien und rechtliche Grundlagen

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen

Zu dem für das Hochschulwesen relevanten Verfassungsrecht zählen vor allem das **Bundes-Verfassungsgesetz** (B-VG), das aus 1867 stammende **Staatsgrundgesetz** über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) und die Europäische Konvention zum Schutze der **Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) aus 1955 samt dem ersten Zusatzprotokoll. Das StGG sowie die EMRK samt dem ersten Zusatzprotokoll normieren für den Hochschulbereich relevante Grundrechte des/der Einzelnen. Besonders hervorzuheben sind die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre sowie die Freiheit der Kunst und ihrer Lehre.

Auf Grund des Art. 14 Abs. 1 B-VG sind Gesetzgebung und Vollziehung betreffend Universitäten und Fachhochschulen **Bundessache**. Die Angelegenheiten der öffentlichen Universitäten, der Privatuniversitäten, der Fachhochschulen, der studentischen Interessenvertretung, der Studienbeihilfen und Stipendien, der Förderung des Baues von Studentenheimen sowie der universitätsrelevanten Forschungsförderung fallen gemäß dem Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) in die Kompetenz des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die Angelegenheiten der Pädagogischen Hochschulen fallen in die Kompetenz des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen.

Gemäß Art. 81c B-VG sind die öffentlichen Universitäten Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Erschließung der Künste. Sie handeln im Rahmen der Gesetze **autonom** und können Satzungen erlassen. Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind weisungsfrei.

2.2 Einfachgesetzliche Grundlagen

Mit dem **Universitätsgesetz 2002** (UG) sind alle bisherigen Gesetze für das Organisationsrecht, das Studienrecht und die Hochschultaxen außer Kraft getreten.

Die eigene Rechtsgrundlage für die Universität für Weiterbildung Krems – das **DUK-Gesetz 2004** – ist inhaltlich dem UG nachgebildet, aber mit der Einschränkung, dass das Studienangebot ausschließlich aus Universitätslehrgängen und Doktoratsstudien besteht.

Das **Dienstrecht** derjenigen Universitätslehrer/innen, die noch im Bundesdienstverhältnis stehen, werden insbesondere durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), das Vertragsbedienstetengesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste (UniAbgG) aus 1974 und das Gehaltsgesetz 1956 (GehG) geregelt. Mit dem Wirksamwerden des UG wurden die Vertragsbediensteten in Angestelltenverhältnisse auf der Grundlage des **Angestelltengesetzes** übergeführt; auf neu aufgenommene Mitarbeiter/innen ist dieses von Anfang an anzuwenden.

Das **Fachhochschul-Studiengesetz** (FHStG) aus 1993 bildet die Grundlage für den Betrieb der Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengänge, das **Privatuniversitätengesetz** (PUG) aus 2011 für die Privatuniversitäten.

Das **Hochschulgesetz 2005** (HG) regelt den Betrieb der staatlichen Pädagogischen Hochschulen, die Akkreditierung privater Pädagogischer Hochschulen und Studiengänge sowie die Studien an diesen Hochschulen.

Das **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** (HS-QSG) aus 2011 regelt sämtliche Aspekte der Qualitätssicherung und Akkreditierung in den einzelnen Hochschulsektoren.

Das **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014** (HSG 2014) regelt die Organisation und Aufgaben der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den öffentlichen Universitäten, überdies die Vertretung der Studierenden an Privatuniversitäten sowie in Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen.

Eine Sonderstellung nehmen die kirchlichen Theologischen Hochschulen ein, die nicht vom Staat betrieben werden, für die aber auf Grund des **Konkordates** zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich aus 1933 eine enge studienrechtliche Verknüpfung zu den staatlichen Universitäten hergestellt wird.

2.3 Staatliche Hochschulverwaltung

Oberste staatliche Behörde für den Bereich des Hochschulwesens ist der/die **Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**, für die Pädagogischen Hochschulen der/die **Bundesminister/in für Bildung und Frauen**. Den Ländern kommt keine Zuständigkeit in Hochschulangelegenheiten als solchen zu.

Für die öffentlichen Universitäten wird die **Steuerung** durch ein neues Steuerungssystem mit dreijährigen Leistungsvereinbarungen, allenfalls zwischenzeitlichen Gestaltungsvereinbarungen sowie Globalbudgets zwischen Universitäten und Bund ergänzt. Die Tätigkeit des Bundesministeriums bei der Verwaltung beschränkt sich im Wesentlichen auf Rechtsaufsicht, Verhandlungen der Leistungsvereinbarungen, Zuteilung eines dreijährigen Globalbudgets, Abnahme der Leistungsberichte und Rechnungsabschlüsse sowie Controlling und Monitoring.

In Ergänzung zur Vollziehung durch den/die Bundesminister/in sind die **Universitätsräte** als weisungsfreie Selbstverwaltungsorgane der Universitäten installiert und haben überwiegend Planungs- und Aufsichtsfunktionen. Zur Beratung des Gesetzgebers, des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der Universitäten ist ein **Wissenschaftsrat** eingerichtet, der Funktionen der politischen Beratung zu übernehmen hat.

Für den Bereich der Privatuniversitäten ist die **AQ Austria** als zentrales staatliches Organ unter der Aufsicht des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft tätig. Hinsichtlich der Verwaltung der Privatuniversitäten gibt es keine speziellen gesetzlichen Vorschriften, sondern die Vorgaben der AQ Austria (► 4).

Auch für den Fachhochschulsektor ist die **AQ Austria** das zentrale staatliche Organ. Die Verwaltung der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge liegt innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen und den Vorgaben der AQ Austria bei den Erhaltern (► 5).

An jeder Pädagogischen Hochschule ist ein **Hochschulrat** eingerichtet, der in Ergänzung zur Tätigkeit des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen zentrale Steuerungs- und Aufsichtsfunktionen wahrnimmt.

3 Öffentliche Universitäten

3.1 Organisation

3.1.1 Allgemeines

Zu den **Aufgaben** der Universitäten zählen insbesondere:

- die Entwicklung der Wissenschaften bzw. der Kunst und ihre Vermittlung;
- die wissenschaftliche bzw. künstlerische Berufsvorbildung und die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern;
- die Heranbildung des wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Nachwuchses;
- die Weiterbildung insbesondere der Absolvent/innen;
- die Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre bzw. der Ausübung der Kunst und ihrer Lehre;
- die Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse bzw. der Erschließung der Künste in der Praxis;
- die nachhaltige Nutzung von Ressourcen.

Die Universitäten sind juristische Personen öffentlichen Rechts mit **eigener Rechtspersönlichkeit**. Sie handeln frei von Weisungen und regeln ihre Angelegenheiten autonom in der Satzung. Dem/der Bundesminister/in kommt die Rechtsaufsicht über ihre Tätigkeit zu. Andere Arten der Aufsicht, z.B. eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns, sind für den/die Bundesminister/in nicht vorgesehen. Den Universitätsräten der einzelnen Universitäten kommen eine Rechts- und Wirtschaftlichkeitsaufsicht zu; sie sind die eigentlichen Aufsichtsstellen im routinemäßigen Ablauf der universitären Tätigkeit.

3.1.2 Die einzelnen Universitäten

Es bestehen folgende Universitäten:

- Universität Wien
- Universität Graz

- Universität Innsbruck
- Medizinische Universität Wien
- Medizinische Universität Graz
- Medizinische Universität Innsbruck
- Universität Salzburg
- Technische Universität Wien
- Technische Universität Graz
- Montanuniversität Leoben
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinische Universität Wien
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Universität Linz
- Universität Klagenfurt
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg (mit einer Expositur in Innsbruck)
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (mit einer Expositur in Oberschützen)
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Akademie der bildenden Künste Wien
- Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)

Der Wirkungsbereich der jeweiligen Universität in Lehre und Forschung bzw. Kunstausübung besteht aus den von ihr betreuten Studien, Forschungs- und Kunstzweigen. Änderungen können nur im Wege der Leistungsvereinbarung vorgenommen werden.

3.1.3 Organe

Die **Leitung** der Universität umfasst Universitätsrat, Senat, Rektorat und Rektor/in. Dezentrale Kollegialorgane – mit und ohne Entscheidungsbefugnis – können, bestimmte entscheidungsbefugte Kollegialorgane müssen vom Senat eingerichtet werden. Die Entscheidungen sämtlicher Kollegialorgane sind vom Senat zu genehmigen.

Der **Universitätsrat** (fünf, sieben oder neun Mitglieder) hat eine strategische und eine Aufsichtsfunktion sowie die Aufgabe der Ausschreibung, Wahl und Abberufung des/der Rektors/rin und die Wahl der Vizerektor/innen. Die strategischen Funktionen betreffen vor allem die Genehmigung des Entwicklungsplans, der inneruniversitären Aufbauorganisation (Organisationsplan) sowie des Entwurfs der Leistungsvereinbarungen und der Gestaltungsvereinbarungen mit dem Bund, weiters die Veranlassung externer Evaluierungen sowie die Einbeziehung bei den Entscheidungen über das Studienangebot und bei der Erstellung der Curricula. Die Aufsichtsfunktion einschließlich der Rechts- und Wirtschaftlichkeitsaufsicht umfasst die Genehmigung der Wissensbilanz und des Rechnungsabschlusses.

Der **Senat** (achtzehn oder sechsundzwanzig Mitglieder) ist das Leitungsorgan der Universität, in dem die traditionelle Mitbestimmung konzentriert ist. Zu seinen Hauptaufgaben gehören insbesondere:

- die Erlassung und Änderung der Satzung;
- die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge;
- die Einsetzung von Kollegialorganen mit und ohne Entscheidungsbefugnis sowie die Genehmigung von deren Entscheidungen;
- die Erstellung eines Dreiervorschlages für die Wahl des/der Rektors/rin an den Universitätsrat;
- diverse Mitwirkungsrechte bei den Agenden von Rektorat und Universitätsrat.

Das **Rektorat** (Rektor/in und bis zu vier Vizerektor/innen) ist das eigentliche operative Organ der Universität. Ihm unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Ihm kommen alle zentralen Leitungsaufgaben zu, insbesondere:

- die Entscheidungsvorbereitung für den Universitätsrat und den Senat;
- die Bestellung der universitätsinternen Führungskräfte;
- die Budget- und Personalzuteilung;
- der Abschluss der universitätsinternen Zielvereinbarungen;
- die Erstellung des Entwicklungsplans;
- das Berichtswesen;
- die Evaluierungen.

Das Rektorat wird vom Universitätsrat auf Grund von Dreivorschlägen des Senates (für den/die Rektor/in) und des/der Rektors/rin (für die Vizerektor/innen) gewählt.

Der/die **Rektor/in** ist Vorsitzende/r des Rektorates, vertritt die Universität gegenüber der/dem Bundesminister/in beim Abschluss der Leistungs- und Gestaltungsvereinbarungen, beruft die Universitätsprofessor/innen auf Vorschlag einer Berufungskommission, schließt die Arbeitsverträge des Universitätspersonals ab und ist dessen oberste/r Vorgesetzte/r.

Das für die Vollziehung sämtlicher **studienrechtlicher Angelegenheiten** (zu denen nicht die Zulassung zählt; ► 3.2.3) zuständige Organ wird in der Satzung der Universität näher bestimmt. Beschwerden über Entscheidungen in diesen Angelegenheiten gehen an das Bundesverwaltungsgericht, wobei dem Senat vor der Weiterleitung das Recht zur Stellungnahme zukommt.

Alle Kollegialorgane müssen einen **Frauenanteil** von mindestens 40% aufweisen.

3.1.4 Gliederung

Die Universität ist in der Gestaltung ihrer **Aufbauorganisation** (Fakultäten, Departments, Institute, Universitätsbibliotheken, Serviceeinrichtungen etc.) frei.

3.1.5 Finanzierung und Infrastruktur

Der Staat ist verpflichtet, die Universitäten zu finanzieren. Das Universitätsbudget des Bundes wird – wie das gesamte Bundesbudget – auf Vorschlag der Bundesregierung mit dem **Bundesfinanzgesetz** vom Nationalrat beschlossen.

Der/die zuständige Bundesminister/in schließt mit jeder Universität eine **Leistungsvereinbarung** mit dreijähriger Laufzeit ab (erstmalig wirksam seit 2007). Der Bund leistet den Universitäten einen jährlichen **Globalbeitrag** entsprechend der jeweiligen Leistungsvereinbarung. Das Haushaltsrecht des Bundes wird nicht angewendet.

Als strategisches Planungsinstrument und Grundlage für die Leistungsvereinbarung dient der **Entwicklungsplan**. Er stellt die Personalstrategie der Universität auf die Dauer der folgenden zwei Leistungsvereinbarungsperioden dar.

Das **Grundbudget** wird an die einzelnen Universitäten auf der Basis von Verhandlungen über die Leistungsvereinbarungen angewiesen. Die Kriterien sind: Bedarf, Nachfrage, Leistung und gesellschaftliche Zielsetzungen. Der Vorschlag für die Leistungsvereinbarungen wird auf der Basis der inhaltlichen Festlegung des Gesetzes von der Universität vorgelegt.

Das für die **Hochschulraum-Strukturmittel** zur Verfügung stehende Budget wird mittels Indikatoren, die durch Verordnung festgelegt sind, auf die einzelnen Universitäten verteilt.

Für besondere Finanzierungserfordernisse, z. B. für bestimmte Vorhaben zur Schaffung oder Unterstützung eines nationalen Hochschulraums, kann der/die Bundesminister/in mit den einzelnen Universitäten jährliche **Gestaltungsvereinbarungen** abschließen.

Neben der staatlichen Finanzierung verfügen die Universitäten über **zusätzliche Finanzquellen**. Sie können im Rahmen der nunmehrigen Vollrechtsfähigkeit Vermögen erwerben, Auftragsforschung durchführen usw. und diese Einnahmen für die Erfüllung der Aufgaben der Universität verwenden. Außerdem wird der Großteil der Mittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, der aus dem Bundesbudget gespeist wird, an die Universitäten vergeben.

Die Universitäten sind verpflichtet, ein universitätsspezifisches **Rechnungswesen** einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben, das die staatliche Kameralistik ablöst und sich am kaufmännischen Rechnungswesen orientiert. Sie müssen dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine Eröffnungsbilanz sowie in der Folge regelmäßig Rechnungsabschlüsse und Wissensbilanzen vorlegen. Der/die Bundesminister/in hat eine Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat.

Vor dem Eingehen von **Haftungen** oder der Aufnahme von Krediten ab einer Betragsgrenze von 10 Millionen Euro hat die Universität die Zustimmung des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft einzuholen.

Die **Universität für Weiterbildung Krems** wird aus Mitteln des Bundes und des Landes Niederösterreich sowie den Lehrgangsbeiträgen für die Universitätslehrgänge finanziert.

3.1.6 Besonderheiten

Einige Einrichtungen der Medizinischen Universitäten (Fakultäten) erfüllen neben ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit auch die Aufgaben einer öffentlichen Krankenanstalt. Die **Universitätskliniken** sind jene Institute der Medizinischen Universitäten und der Medizinischen Fakultät der Universität Linz, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden (z.B. Innere Medizin, Augenheilkunde, Unfallchirurgie). **Klinische Institute** hingegen erbringen solche ärztliche Leistungen nur mittelbar am Menschen (z.B. Virologie, Hygiene, Klinische Pathologie). Im klinischen Bereich sind zahlreiche Koordinierungsmechanismen mit den jeweiligen Krankenanstaltenträgern wahrzunehmen.

Ebenso erfüllen bestimmte Einrichtungen der Veterinärmedizinischen Universität Wien die Aufgaben eines **Tierspitals**.

Eine organisatorische Sonderstellung nehmen die **Gemäldegalerie** und das **Kupferstichkabinett** der Akademie der bildenden Künste Wien ein.

Das bisher selbstständige **Institut für Österreichische Geschichtsforschung** ist nun als besondere Organisationseinheit an der Universität Wien eingerichtet.

Bestimmte Mitwirkungsbefugnisse der jeweiligen Kirchen bestehen für die Studien der Evangelischen und der Katholischen **Theologie** auf Grund des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich aus 1933 bzw. des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche aus 1961. Für die Theologischen Lehranstalten bestehen überdies auf der Grundlage des Konkordates Übertrittsregelungen zum Studium an Universitäten bzw. zur Verleihung des akademischen Grades durch eine Universität.

Schließlich ist sichergestellt, dass an jedem Universitätsstandort ein **Universitäts-Sportinstitut** eingerichtet ist, das den Studierenden, den Absolvent/innen und dem Personal der öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen des betreffenden Standorts für sportliche Tätigkeiten und Wettkämpfe zur Verfügung steht.

3.2 Studien

3.2.1 Ordentliche Studien

Die Senate der Universitäten treffen die Entscheidung über die Entwicklung von Studien und das konkrete **Angebot an ordentlichen Studien** und des **Weiterbildungsangebots** (Universitätslehrgänge ► 3.2.2) im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Lehr- und Forschungseinrichtungen. So können die Universitäten Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien einrichten und bei Bedarf Diplomstudien nach altem System fortführen. Das Studienangebot ist Gegenstand der Leistungsvereinbarungen der jeweiligen Universität mit dem Bund.

Das Gesetz schreibt **zehn Gruppen von Studien** vor:

- Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien
- Ingenieurwissenschaftliche Studien
- Künstlerische Studien
- Lehramtsstudien
- Medizinische Studien
- Naturwissenschaftliche Studien
- Rechtswissenschaftliche Studien
- Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien
- Theologische Studien
- Veterinärmedizinische Studien
- Interdisziplinäre Studien

Jedes von einer Universität eingerichtete Studium muss eindeutig einer der genannten Gruppen zugeordnet werden, weil sich daraus der akademische Grad (► 3.2.6) ableitet.

Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines **Lehramts** für Volksschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen oder für den Bereich der Berufsbildung können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Pädagogischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden.

Bei Bedarf kann ein/e Studierende/r mit Genehmigung der Universität ein **individuelles Studium** – eine Kombination von Prüfungsfächern aus verschiedenen Diplom-, Bachelor- und Masterstudien – durchführen.

Die **Universität für Weiterbildung Krems** bieten von den ordentlichen Studien nur Doktoratsstudien an.

Das **Studienjahr** beginnt an Universitäten am 1. Oktober und endet am 30. September. Es besteht aus dem Wintersemester, dem Sommersemester und der Lehrveranstaltungsfreien Zeit. Ausnahmen bestehen für das Klinisch-Praktische Jahr. Die Detailregelungen liegen beim Senat.

Im Universitätsgesetz 2002 wird der Grundsatz nationaler und internationaler **Mobilität** der Studierenden betont.

3.2.2 Universitätslehrgänge

Die Weiterbildung im Universitätssektor erfolgt vor allem durch Universitätslehrgänge. Der Senat der betreffenden Universität entscheidet über das Weiterbildungsangebot an der Universität und kann **international gebräuchliche Mastergrade** festlegen, wenn die Universitätslehrgänge von den Zulassungsbedingungen her, inhaltlich und umfangmäßig den entsprechenden Masterstudien vergleichbar sind. Andernfalls darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem dem Universitätslehrgang inhaltlich charakterisierenden Zusatz verliehen werden, vorausgesetzt dieser Universitätslehrgang umfasst mindestens 60 ECTS credits (► 3.2.4).

Die **Universität für Weiterbildung Krems** hat den expliziten Auftrag zur universitären Weiterbildung, vor allem durch Universitätslehrgänge.

3.2.3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium **setzt voraus:**

- die allgemeine Universitätsreife;
- die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium;
- die Kenntnis der deutschen Sprache;
- für künstlerische Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung;

- für das Lehramtsstudium im Unterrichtsfach Bewegung und Sport und das Studium der Sportwissenschaften den Nachweis der körperlich-motorischen Eignung;
- für zugangsbeschränkte Studien die positive Absolvierung des vorgeschriebenen Auswahlverfahrens.

Die **allgemeine Universitätsreife** für Bachelor- und Diplomstudien ist durch eine der folgende Urkunden nachzuweisen:

- österreichisches Reifezeugnis (Maturazeugnis) einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung;
- für das jeweilige Studium in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis;
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einer Nostrifikation oder der Entscheidung des Rektorates im Einzelfall gleichwertig ist;
- IB Diploma;
- Europäisches Abiturzeugnis;
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen (180 ECTS credits) Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Voraussetzung für die Zulassung zu künstlerischen Studien ist die erfolgreiche Ablegung einer **Zulassungsprüfung** als Nachweis der künstlerischen Eignung, nur in wenigen Studien auch die Reifeprüfung. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliche/r Studierende/r ist ein Mindestalter von 17 Jahren, bei Instrumentalstudien in Ausnahmefällen von 15 Jahren.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für **Masterstudien** ist der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums. Jede Universität muss für die Absolvent/innen jedes Bachelorstudiums zumindest ein Masterstudium ohne weitere Voraussetzungen zugänglich machen; für die Zulassung zu anderen Masterstudien kann sie bei Bedarf qualitative Zusatzerfordernisse verlangen.

Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für **Doktoratsstudien** ist die Absolvierung eines einschlägigen Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums.

Wenn ein/e Bewerber/in einen **ausländischen Zugangstitel** erworben hat, ist dessen Gleichwertigkeit mit einem der oben angeführten österreichischen Zugangstitel zu überprüfen. Vielfach ist die Gleichwertigkeit durch multilaterale bzw. bilaterale Abkommen festgelegt, z.B. für einen großen Teil der Reifezeugnisse aus europäischen Staaten durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“) aus 1997. Andernfalls ist über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden, wobei bei Bedarf auch Ergänzungsprüfungen als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben werden können.

Die **besondere Universitätsreife** besteht darin, dass zusätzlich zur allgemeinen Universitätsreife die Erfüllung der studienspezifischen Zulassungsvoraussetzungen einschließlich des Rechtes auf unmittelbare Zulassung zum Studium nachzuweisen sind, die im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, bestehen. Wenn z.B. in einem Staat als Zulassungsvoraussetzung für ein bestimmtes Studium das Bestehen eines Numerus clausus vorgeschrieben ist, muss ein/e Bewerber/in mit einem Reifezeugnis aus diesem Staat das Bestehen des Numerus clausus dort nachweisen, um in Österreich zum entsprechenden Studium zugelassen werden zu können. EU-Bürger/innen haben keinen Nachweis der besonderen Universitätsreife zu erbringen.

Für österreichische Reifezeugnisse gilt, dass für einige Studien gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung (UBVO) **Zusatzprüfungen** über studienrelevante Fächer abgelegt werden müssen. Für nichtösterreichische Reifezeugnisse gilt dies analog.

Der Senat ist berechtigt, auf Grund der Verhältniszahl zwischen Lehrenden und Studierenden in einem bestimmten Studium das Vorhandensein **unvertretbarer Studienbedingungen** für den Fall festzustellen, dass alle ausländischen und staatenlosen Bewerber/innen uneingeschränkt zugelassen würden. In diesem Fall hat der Senat Zulassungsbeschränkungen für ausländische und staatenlose Bewerber/innen festzulegen und kundzumachen. Ausgenommen davon sind EU- bzw. EWR-Bürger/innen und bestimmte andere Personengruppen, z.B. Flüchtlinge oder Bewerber/innen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen.

Besondere Zulassungsverfahren gelten für stark nachgefragte Studien, vor allem **Human- und Zahnmedizin**. In diesen Studien kann die Zulassung vom Beste-

hen eines **Aufnahmeverfahrens** abhängig gemacht werden. Auch für Master- und PhD-Studien, die ausschließlich in einer **Fremdsprache** abgehalten werden, kann die Zahl der Studienplätze festgelegt und die Abhaltung eines Auswahlverfahrens verfügt werden.

Für Studien für das **Lehramt** an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen ist ebenfalls ein **Auswahlverfahren** verpflichtend vorgeschrieben, in dem insbesondere die Eignung für den betreffenden angestrebten Beruf überprüft wird.

Für jedes weitere Semester, in dem Studienaktivitäten geplant sind, ist die **Fortsetzungsmeldung an der Universität** zu erbringen.

Für Personen, die einen **Studienbeitrag** (► 3.3.1) zu bezahlen haben, ist dessen Bezahlung eine Bedingung für die Gültigkeit der Zulassung für das entsprechende Semester. Ebenso ist von allen Studierenden für jedes Semester der **ÖH-Beitrag** zu bezahlen (► 7).

Sämtliche Entscheidungen über die Zulassung erfolgen durch das **Rektorat**.

3.2.4 Curriculum

Für jedes an einer Universität eingerichtete Studium ist ein **Curriculum** samt **Prüfungsordnung** zu erstellen und kundzumachen. Dafür hat der Senat eine entscheidungsbefugte Kommission einzusetzen. Das Curriculum ist das zentrale Dokument für das jeweilige Studium. Es enthält vor allem das Qualifikationsprofil und regelt den Aufbau des betreffenden Studiums, die Prüfungsfächer und die zu ihrer Absolvierung erforderlichen Lehrveranstaltungen und sonstigen Leistungen (jeweils mit Leistungsumfang in ECTS credits) sowie die Art der Ablegung der Prüfungen. In einer Studieneingangs- und Orientierungsphase ist den Studierenden von Bachelor- und Diplomstudien ein Überblick über die wesentlichen Inhalte des jeweiligen Studiums zu vermitteln. Curricula und deren Änderungen sind vor der Beschlussfassung dem Rektorat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen sowie Curricula zu Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen auch dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Der Umfang der Studien ist in credits entsprechend dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, **ECTS**) anzugeben.

ECTS ist ein wesentliches Informationsmittel, dessen ursprünglicher Zweck die grenzüberschreitende Mobilität war: Die Heimatinstitution soll möglichst präzise über das Studienangebot an derjenigen ausländischen Institution, an der ein bestimmter Studienteil absolviert wurde, informiert sein, aber auch konkret erfahren, in welchem Ausmaß der/die betreffende Studierende die Anforderungen der ausländischen Institution erfüllt hat.

Somit stellt jede Institution dar:

- ihr detailliertes Lehrangebot für alle oder bestimmte Studien (als allgemeinen Überblick) und
- die Studienleistungen eines/einer bestimmten Studierenden (als konkrete Information im Einzelfall).

Wesentliche Bestandteile von ECTS sind das **Informationspaket**, d.h. die genaue Aufschlüsselung des Lehrveranstaltungsangebots, die **credits** (1 Studienjahr = 60 credits, ausschlaggebend ist die Belastung eines/einer durchschnittlichen Studierenden mit Präsenzzeit und allen anderen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Studium, wobei 1 credit einer Zahl von ca. 25 Echtstunden entspricht) und das **Transcript of records**, einer Bestätigung über die absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die erzielten credits.

Der Arbeitsaufwand hat zu betragen:

- für Bachelorstudien 180 oder 240 ECTS credits;
- für Masterstudien mindestens 60 ECTS credits;
- für Diplomstudien 240 bis 360 ECTS credits;
- für Doktoratsstudien einheitlich 3 Jahre ohne Vergabe von ECTS credits.

3.2.5 Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

Die **Prüfungsordnung** ist in den einzelnen Curricula durch das zuständige Kollegialorgan festzulegen. Dazu gehören vor allem die Regelungen, nach welcher Methode, zu welchem Zweck und nach welcher Art die Durchführung von Prüfungen

zu gestalten ist. Damit kommt den Universitäten ein entsprechend großer Gestaltungsspielraum zu.

Die abschließenden Prüfungen sind Bachelor-, Master- bzw. Diplomprüfungen und Rigorosen, eventuell auch Bachelorprüfungen. Zusätzlich sind im Bachelorstudium ein bis zwei **Bachelorarbeiten** im Rahmen von Lehrveranstaltungen anzufertigen. Im Master- und Diplomstudium ist eine **Master- bzw. Diplomarbeit**, im Doktoratsstudium eine **Dissertation** als selbstständige wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeit erforderlich. In Universitätslehrgängen, die mit einem Mastergrad abschließen, wird eine **Masterarbeit** oder vergleichbare Leistung gefordert. Bei der Bearbeitung der Themen und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes** zu beachten.

Der positive **Erfolg** von Prüfungen und wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Arbeiten ist mit

- „sehr gut“ (1),
- „gut“ (2),
- „befriedigend“ (3) oder
- „genügend“ (4),

der negative Erfolg ist mit

- „nicht genügend“ (5)

zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

Grundsätzlich dürfen negativ beurteilte Prüfungen dreimal **wiederholt** werden, wobei die dritte Wiederholung kommissionell abgehalten werden muss. In der Satzung der jeweiligen Universität ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungen zulässig sind.

Eine negative Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung bewirkt den **Ausschluss** aus dem Studium an der Universität, an der die letzte Wiederholung der Prüfung nicht bestanden wurde. Eine Neuaufnahme des Studiums an einer anderen österreichischen Universität ist zulässig. Ein Studienwech-

sel ist jederzeit auch an derselben Universität möglich. Erfolgreich abgelegte Prüfungen können jedenfalls für das neue Studium berücksichtigt werden.

Prüfungen, die in einem anderen Studium oder an einer anderen anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, eines Musikgymnasiums, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, an anderen anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem früheren Lehrgang universitären Charakters abgelegt wurden, sind bescheidmäßig **anzuerkennen**, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die an einer inländischen Universität oder an einer Universität der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums für ein Fach abgelegten Prüfungen sind für das gleiche Fach im entsprechenden Studium an einer anderen inländischen Universität jedenfalls anzuerkennen, wenn die ECTS credits (► 3.2.4) gleich sind oder nur geringfügig voneinander abweichen. Anerkennungen können im Curriculum generell festgelegt bzw. im Einzelfall im Voraus bescheidmäßig abgesprochen werden. Dies ist vor allem für die Teilnahme an Mobilitätsprogrammen wesentlich. Die Anerkennung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten ist, ausgenommen spezifische Fälle, nicht möglich.

Es existieren mehrere multilaterale und bilaterale **Abkommen** über die Anerkennung von Prüfungen.

Die **Berufung** gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag des/der Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

Jede wissenschaftliche Arbeit ist der betreffenden **Universitätsbibliothek** zu übermitteln.

3.2.6 Akademische Grade

Nach der Erfüllung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Leistungen wird der entsprechende akademische Grad durch einen schriftlichen **Bescheid**

unverzöglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen verliehen. Der Bescheid hat insbesondere das abgeschlossene Studium und den akademischen Grad und die Rechtsgrundlagen des Studiums (d.h. das UG und das betreffende Curriculum) anzuführen.

Der Wortlaut der **akademischen Grade** ist im Curriculum festzulegen. Die wichtigsten Beispiele sind:

Bachelorgrade:

- Bachelor of Arts BA
- Bachelor of Science BSc

Mastergrade:

- Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin DI *oder* Dipl.-Ing.
- Master of Arts MA
- Master of Science MSc

Diplomgrade (*auslaufend*):

- Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin DI *oder* Dipl.-Ing.
- Doktor/Doktorin der gesamten Heilkunde Dr. med. univ.
- Doktor/Doktorin der Zahnheilkunde Dr. med. dent.
- Magister/Magistra ... Mag.

Doktorgrade:

- Doktor/Doktorin ... Dr. ...
- Doctor of Philosophy PhD

Mastergrade in der Weiterbildung:

- Master of Arts MA
- Master of Science MSc

Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines **gemeinsamen Studienprogrammes** (joint, double oder multiple degree programme) abgeschlossen, ist es unter bestimmten Bedingungen zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit der/den Partnereinrichtung/en vorzunehmen.

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent/innen besteht der Anspruch auf Ausstellung des Anhangs zum Diplom („**Diploma Supplement**“)

gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens in Verbindung mit dem Bescheid über die Verleihung des akademischen Grades.

Der Anhang zum Diplom soll die Transparenz in der Hochschulbildung fördern, die akademische und berufliche Anerkennung erleichtern und eine sachkundige Beurteilung von Studienabschlüssen möglich machen. Er soll für Betroffene, Arbeitgeber/innen und Bildungseinrichtungen von Nutzen sein.

Der Anhang zum Diplom ist kein Lebenslauf, kein Ersatz für den Verleihungsbescheid oder eine Abschrift. Er garantiert nicht automatisch die Anerkennung eines Studienabschlusses.

Der Anhang zum Diplom soll eine Beschreibung über Art, Niveau, Kontext, Inhalt und Status eines Studiums bieten, den die im Verleihungsbescheid, dem der Anhang zum Diplom beigefügt ist, genannte Person absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Er soll keinerlei Werturteile, Aussagen über die Gleichwertigkeit mit anderen Qualifikationen oder Vorschläge bezüglich der Anerkennung enthalten. Zu folgenden acht Punkten, die eine Kombination von allgemeinen studien-spezifischen Aussagen und Ergebnissen des/der konkreten Absolventen/in darstellen, sind Angaben zu machen:

- Angaben zur Person des/der Absolventen/in;
- Angaben zum akademischen Grad;
- Angaben zum Niveau des akademischen Grades;
- Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse;
- Angaben zur Funktion des akademischen Grades;
- Sonstige Angaben;
- Beurkundung;
- Angaben zum österreichischen Hochschulsystem.

Wer von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung einen akademischen Grad erworben hat, darf diesen in der Originalform auch in Österreich **führen**. Dabei sind „Mag.“, „Dr.“ und „Dipl.-Ing.“ („DI“) dem Namen voranzustellen, die übrigen akademischen Grade nachzustellen. Bei ausländischen akademischen Graden richtet sich die Stellung nach den Vorschriften bzw. dem Usus im Herkunftsstaat. Akademische Grade aus der EU bzw. aus dem EWR und der Schweiz können in abgekürzter Form auch in öffentliche Urkunden **eingetragen** werden.

Falls ein österreichischer akademischer Grad zwingend für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist – d.h. falls es sich um eine Tätigkeit im gesetzlich reglementierten Bereich handelt und nicht die berufliche Anerkennung gemäß dem EU-Recht zur Anwendung kommt –, kann die **Nostrifizierung** eines ausländischen akademischen Grades bei einer fachlich zuständigen Universität beantragt werden. Das Nostrifizierungsverfahren ist kein Studium, sondern ein Verwaltungsverfahren, das in der Satzung näher geregelt wird. In einigen Ausnahmefällen (z.B. viele Studienrichtungen aus Italien oder Kroatien) ist auf Grund bilateraler Abkommen an Stelle der Nostrifizierung eine Gleichstellung durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft möglich.

3.2.7 Fernstudien

Das Angebot der **Fernstudien** richtet sich vor allem an Berufstätige, Personen mit Betreuungsverpflichtungen und Studieninteressierte aus universitätsfernen Regionen. Auch Behinderte können von dieser Studienform profitieren, da eingeschränkte Mobilität nicht in gleichem Ausmaß ins Gewicht fällt wie beim herkömmlichen Präsenzstudium.

Durch die Vereinbarung einer Zusammenarbeit mit der **Fernuniversität Hagen** (Deutschland) besteht für Studierende der Fernuniversität Hagen, die in Österreich wohnen, die Möglichkeit, am Fernstudienzentrum der Universität Linz und an seinen Außenstellen in Bregenz, Rottenmann, Saalfelden, Villach und Wien fachlich und sozial betreut und beraten zu werden.

Dazu kommen noch Fernstudienangebote der **Open University** (Vereinigtes Königreich), welche ebenfalls über die Fernstudienzentren betreut werden und in englischer Sprache zu absolvieren sind.

Den wichtigsten institutionellen Rahmen für europäische Kooperationen in der Fernlehre bietet die European Association of Distance Teaching Universities (**AADTU**), die österreichischen Studierenden den Zugang zu weiteren 15 Fernstudieneinrichtungen mit 60 EuroStudyCentres in Europa bietet.

Fernstudien können auch an **österreichischen Universitäten** eingerichtet werden, Außerdem können in jedem Studium Fernstudieneinheiten angeboten werden. Der Einsatz neuer Medien hat hier eine zentrale Bedeutung. Die Universität

Linz bietet z.B. seit dem Wintersemester 2001 ein multimedial unterstütztes Studium der Rechtswissenschaften als Fernstudium an.

3.3 Studienbeitrag

3.3.1 Allgemeines

Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines **EU- bzw. EWR-Staates** oder der Schweiz haben grundsätzlich keinen Studienbeitrag zu entrichten. Falls sie aber ihre Studienzeit in einem Studienabschnitt um mehr als zwei Semester überschreiten (ausgenommen sind Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes), fällt der Studienbeitrag so wie für die übrigen Studierenden an. Der Studienbeitrag beträgt **363,36 €** pro Semester. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der Nachfrist (im Wintersemester bis 30. November, im Sommersemester bis 30. April) jeweils um 10%.

Studierende aus **Drittstaaten** haben einen Studienbeitrag in der Höhe von **726,72 €** pro Semester zu entrichten.

Studierende, die zu **mehreren Studien**, auch an mehreren Universitäten, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Studierende, die für das betreffende Semester **beurlaubt** sind, was auf Antrag in schwerwiegenden Fällen für höchstens zwei Semester pro Anlassfall möglich ist, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für sie ist aber auch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten nicht zulässig.

Der Studienbeitrag ist für jedes Semester **im Voraus** zu entrichten. Mit dem Studienbeitrag gemeinsam werden für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) und allfällige Sonderbeiträge (derzeit Prämie für Unfall- und Haftpflichtversicherung Studierender) eingehoben. Die Entrichtung des Studienbeitrags, des Studierendenbeitrags und des Sonderbeitrags ist eine Voraussetzung für die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums. Zur Sicherstellung der Einhebung sind dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft von den Universitäten die entsprechenden Daten der Studierenden zu übermitteln. Die Einhebung erfolgt über das Bundesrechenzentrum.

Die **Einnahmen** aus den Studienbeiträgen verbleiben der jeweiligen Universität. Der Studienbeitrag von Studierenden, die ein von mehreren Universitäten gemeinsam eingerichtetes Studium betreiben oder die zu mehreren Studien an verschiedenen Universitäten zugelassen sind, ist unter den beteiligten Universitäten aufzuteilen.

Anlässlich der Entrichtung der Studienbeiträge sind die Studierenden berechtigt, zwischen den vom Senat festgelegten Möglichkeiten der **Zweckwidmung** der Studienbeiträge zu wählen.

Für den Besuch von **Universitätslehrgängen** haben die Teilnehmer/innen einen Lehrgangsbeitrag zu entrichten. Er ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrgangs festzusetzen. Für ordentliche Studierende ist dieser Lehrgangsbeitrag zusätzlich zum Studienbeitrag zu entrichten; Studienbeihilfenbezieher/innen ist jedoch auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren. Der Lehrgangsbeitrag ist vom Senat festzusetzen. Außerordentliche Studierende, die ausschließlich zum Studium eines Universitätslehrgangs zugelassen sind, haben den Lehrgangsbeitrag und keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für Vorbereitungslehrgänge ist weder ein Lehrgangsbeitrag noch ein Studienbeitrag einzuheben.

Bei gleichzeitigem Studium an einer Universität und an einem **Fachhochschul-Studiengang** ist, sofern in beiden Fällen ein Studienbeitrag vorgeschrieben ist, zweimal ein solcher zu entrichten.

3.3.2 Erlass und Rückerstattung

Der Studienbeitrag ist vom Rektorat insbesondere zu **erlassen**:

- Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
- Studierenden für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;
- ausländischen Studierenden, deren Heimatstaat oder deren dort zuletzt besuchte Universität Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft ebenfalls den Erlass des Studienbeitrags gewährt;
- Konventionsflüchtlingen;

- Studierenden im Falle einer Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder Erwerbstätigkeit.

Der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Mittel- und Osteuropas durch Verordnung (aktuell: Studienbeitragsverordnung 2004) Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag **erstattet** werden kann.

Die tatsächliche **Entscheidung** über die Erstattung an solche Personen liegt bei der einzelnen Universität. Das bedeutet, dass solche Personen den Studienbeitrag entrichten müssen, bevor sie den Antrag auf Erstattung stellen können. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden und hat binnen vier Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

3.4 Angehörige

3.4.1 Studierende

Ihr Status und ihre Vertretung sind im Hochschülerinnen- und Hochschülergesellschaftsgesetz 2014 geregelt (► 7). Auch Studierende im Klinisch-Praktischen Jahr sind Studierende im Sinne des Gesetzes.

3.4.2 Forschungsstipendiat/innen

Es handelt sich um Studierende oder Absolvent/innen eines Doktoratsstudiums (post docs), die an der Universität im Rahmen eines Stipendiums an einem Forschungsprojekt arbeiten. Durch die Zuerkennung des Stipendiums wird kein Arbeitsverhältnis zur Universität begründet und ein bestehendes Arbeitsverhältnis nicht verändert.

3.4.3 Ärzt/innen in Facharztausbildung

Sie stehen für die Dauer ihrer Ausbildung in einem zeitlich befristeten Ausbildungsverhältnis zur Universität. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den ärztlichen Ausbildungsvorschriften.

3.4.4 Wissenschaftliches und künstlerisches Universitätspersonal

Universitätsprofessor/innen sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet verantwortlich und stehen in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte. Zu Universitätsprofessor/innen können in- oder ausländische Wissenschaftler/innen bzw. Künstler/innen mit einer entsprechend hohen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen und beruflichen Qualifikation für das Fach bestellt werden, das der zu besetzenden Stelle entspricht. Sie werden vom/von der Rektor/in nach Durchführung eines Berufungsverfahrens (durch eine vom Senat eingesetzte Berufungskommission) bestellt. Der/die Universitätsprofessor/in erwirbt mit dem Abschluss des Arbeitsvertrags mit der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, für das er/sie berufen ist. Eine allenfalls früher erworbene Lehrbefugnis wird hiervon nicht berührt. Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses. Ein abgekürztes Berufungsverfahren ist zu führen, wenn die Besetzung nicht für mehr als fünf Jahre erfolgen soll.

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb müssen eine für die vorgesehene Verwendung in Betracht kommende angemessene Qualifikation aufweisen. Sie haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in der Forschung bzw. bei der Entwicklung und Erschließung der Künste und in der Lehre mitzuarbeiten. Sie sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte der Universität.

3.4.5 Allgemeines Universitätspersonal

Zu den Angehörigen des allgemeinen Universitätspersonals zählen das administrative, technische, Bibliotheks- und Krankenpflegepersonal sowie die Ärzt/innen zur ausschließlichen Erfüllung von Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Kran-

kenanstalt. Sie haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufzuweisen. Sie stehen in einem Arbeitsverhältnis zur Universität und sind Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigte.

3.4.6 Privatdozent/innen

Privatdozent/innen sind Personen, denen auf Grund ihrer wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation von der Universität die Lehrbefugnis (venia docendi) für ein wissenschaftliches bzw. künstlerisches Fach verliehen wurde. Sie stehen in dieser Funktion in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität. Die Erteilung der Lehrbefugnis erfolgt durch das Rektorat nach Durchführung eines Habilitationsverfahrens (durch eine vom Senat eingesetzte Habilitationskommission). Die beantragte Lehrbefugnis muss in den Wirkungsbereich der Universität fallen oder diesen sinnvoll ergänzen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, die wissenschaftliche bzw. künstlerische Lehre an dieser Universität mittels deren Einrichtungen frei auszuüben sowie wissenschaftliche bzw. künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten des/der Bewerbers/rin. Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert. Daher lautet der Titel „Privatdozent/in“.

3.4.7 Emeritierte Universitätsprofessor/innen und Universitätsprofessor/innen im Ruhestand

Sie stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität. Sie haben aber das Recht, ihre Lehrbefugnis an der Universität, an der sie vor ihrer Emeritierung bzw. vor ihrem Übertritt oder ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis tätig waren, weiter auszuüben und im Rahmen ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten.

3.4.8 Personalrecht

Nicht alle Angehörigen der Universität (► 3.4.1 bis 3.4.7) gehören – darauf wurde bei einzelnen Gruppen bereits hingewiesen – auch zu ihrem **Personalstand**.

Das Personal der Universität im eigentlichen Sinn besteht aus dem wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonal einerseits und dem allgemeinen Universitätspersonal andererseits.

Seit 1. Jänner 2004 ist jede Universität **Arbeitgeberin**; alle neuen Bediensteten sind Angestellte ihrer Universität. Der **Dachverband der Universitäten** schließt mit der Gewerkschaft Tarifverträge. Die Dienstgeberin Universität und die Arbeitnehmer/innen haben Gestaltungsmöglichkeiten in den individuellen Arbeitsverträgen. Die Möglichkeit, nicht die Sicherheit für ein „tenure track“, ist gesetzlich vorgesehen.

An den Universitäten gilt das Arbeitsverfassungsgesetz wie in anderen Betrieben. Die Interessen der Mitarbeiter/innen werden durch **Betriebsräte** vertreten. Den im Dienst befindlichen Beamten/innen bleiben alle Rechte erhalten. Vertragsbedienstete des Bundes werden durch das Gesetz **Angestellte**, wobei das Vertragsbedienstetengesetz in der jeweils geltenden Fassung Inhalt des Arbeitsvertrags ist.

Arbeitsverträge werden auf der Basis des **Angestelltengesetzes** aus 1921 abgeschlossen.

Die **Freiheit** der Wissenschaft und der Künste sowie ihre Lehre sind gesetzlich gesichert. Niemand darf gegen sein Gewissen zu bestimmten Arbeiten gezwungen werden. Jede/r Wissenschaftler/in hat, unabhängig von Status oder Alter, das Recht auf selbstbestimmte Forschung sowie auf die Durchführung geförderter oder beauftragter Forschung. Die Verwertungsrechte von **Erfindungen** liegen bei der Universität; diese hat sie den Erfinder/innen anzubieten.

Alle zur Besetzung offenstehenden Stellen sind vom Rektorat öffentlich **auszuschreiben**. Die Ausschreibungsfrist hat zumindest drei Wochen zu betragen.

Arbeitsverträge sind vom/von der Rektor/in auf Vorschlag oder nach Anhörung des/der Leiters/rin der Organisationseinheit und des/der unmittelbaren Vorgesetzten, dem/der die zu besetzende Stelle zugeordnet ist, abzuschließen. Arbeitsverträge für Mitarbeiter/innen an wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Vorhaben im Auftrag Dritter sowie für Mitarbeiter/innen, die aus zweckgebundenen Mitteln der Forschungsförderung finanziert werden, sind vom/von der Rektor/in auf Vorschlag des/der unmittelbaren Vorgesetzten abzuschließen.

Arbeitsverhältnisse können auf **unbestimmte oder bestimmte Zeit** abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern gesetzlich nicht anderes vorgesehen ist. Eine Verlängerung, über die die Universitätsleitung entscheidet, ist auf Dauer abzuschließen.

Für das Universitätspersonal besteht ein **Kollektivvertrag**. Eine typische wissenschaftliche Universitätslaufbahn sieht so aus: Die erste Stufe der Karriereleiter nach Abschluss des Master- bzw. Diplomstudiums ist eine auf vier bis sechs Jahre befristete Stelle als Universitätsassistent/in. In dieser Zeit sollte das Doktoratsstudium absolviert werden. Noch bevor dieser Vertrag ausläuft, sollte in einem Gespräch zwischen Arbeitgeber/in und -nehmer/in klar werden, ob Letztere/r Chancen für eine weitere wissenschaftliche Karriere an der jeweiligen Universität hat. Im positiven Fall kann er/sie sich auf eine so genannte „Laufbahnstelle“ bewerben, also eine maximal sechsjährige Post-doc-Stelle mit dem Titel „Assistenzprofessorin“ bzw. „Assistenzprofessor“ („Assistant professor“).

Für diese Stelle muss mit der Universitätsleitung eine „Qualifikationsvereinbarung“ abgeschlossen werden. Darin wird festgelegt, was der/die Kandidat/in in einem Zeitraum von bis zu sechs Jahren erreichen muss – etwa eine Habilitation oder eine bestimmte Publikationsleistung. Ob diese Ziele erreicht werden, wird am Ende der Frist überprüft.

Erfüllt man die Qualifikationsvereinbarung, wird man „Assoziierte Professorin“ bzw. „Assoziierter Professor“ („Associate professor“) und damit unbefristet angestellt. Dieser Schritt wird früher erfolgen, als derzeit Nachwuchswissenschaftler/innen die Habilitation erwerben. Als weitere Stufe der wissenschaftlichen Laufbahn steht die Möglichkeit offen, sich auf die Stelle eines/einer Universitätsprofessors/rin zu bewerben und sich dabei – wie bisher – in einem Berufungsverfahren bewähren. Auf Grund der Aufrechterhaltung dieses Berufungsverfahrens ist das neue Karrieremodell auch nicht mit dem US-amerikanischen „tenure track“ vergleichbar.

Daneben gibt es eine Schiene für so genannte „Senior scientists“ bzw. „Senior artists“. Das kommt etwa für Sprachlehrer/innen, Musiklehrer/innen, Laborbetreuer/innen bzw. eine/n Oberarzt/ärztin in Frage, der/die keine wissenschaftliche Karriere macht. Für alle Stufen der Karriereleiter gilt, dass eine zweimalige negative Evaluierung einen Kündigungsgrund darstellt.

Der Kollektivvertrag enthält für das wissenschaftliche und künstlerische Universitätspersonal eine **Pensionskassenvereinbarung** im Sinne des **Betriebspensionsgesetzes**.

3.5 Evaluierung und Qualitätssicherung

Das UG verpflichtet die Universitäten zum Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems zur Qualitäts- und Leistungssicherung.

Evaluieren wird das gesamte Leistungsspektrum der Universität. Die zu evaluierenden Bereiche sind in der Leistungsvereinbarung festzulegen. Die Leistungen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sind zumindest in Fünfjahresabständen zu evaluieren. Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Standards und nach Maßgabe der Satzung der Universität zu erfolgen.

Die Ergebnisse der Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zu Grunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

4 Privatuniversitäten

Neben den öffentlichen Universitäten bestehen seit dem Jahr 2000 Privatuniversitäten. Sie bedürfen der Akkreditierung, d.h. der staatlichen Zulassung als hochschulische Einrichtungen bzw. als Hochschulstudien. Rechtsgrundlage ist das **Privatuniversitätengesetz** (PUG) in Verbindung mit dem **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz** (HS-QSG).

Mit Stichtag Juli 2014 sind folgende Institutionen als **Privatuniversitäten** akkreditiert:

- Katholisch Theologische Privatuniversität Linz
- Webster University Vienna, Wien
- UMIT – Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik, Hall in Tirol
- Paracelsus Medizinische Privatuniversität, Salzburg
- Anton Bruckner Privatuniversität, Linz
- Privatuniversität der Kreativwirtschaft, St. Pölten
- Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
- Sigmund Freud Privatuniversität, Wien
- MODUL University Vienna, Wien
- Privatuniversität Schloss Seeburg, Seekirchen am Wallersee
- Danube Private University (DPU), Krems an der Donau
- Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, Krems an der Donau

Als zentrales Organ zur Akkreditierung von Privatuniversitäten ist die **AQ Austria** eingerichtet. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung über die Akkreditierung von Privatuniversitäten (diese umfasst sowohl neue Institutionen als auch neue Studiengänge bereits akkreditierter Institutionen) und die Aufsicht über die bereits akkreditierten Privatuniversitäten (dieses Aufsichtsrecht geht vom einfachen Informationsrecht des Akkreditierungsrats bis hin zum Entzug der Akkreditierung).

Das Board der AQ Austria konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben, indem es **Richtlinien** über die Voraussetzungen für die Antragstellung, Standards für die Akkreditierung u.a. erlässt.

Das Board der AQ Austria besteht aus 14 **Mitgliedern**. Acht davon müssen Expert/innen aus dem Bereich des Hochschulwesens sein und über wissenschaftliche Qualifikationen und Erfahrungen im Bereich der Qualitätssicherung verfügen; vier müssen aus der einschlägigen Berufspraxis kommen; zwei sind Vertreter/innen der Studierenden. Die Mitglieder werden vom/von der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bestellt. Die Amtsperiode beträgt fünf Jahre; eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Das Board ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Der/die **Präsident/in** und der/die Vizepräsident/in werden von den Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählt. Ihre Funktionsperiode beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung in unmittelbarer Folge ist zulässig.

Die AQ Austria unterliegt der **Aufsicht** des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Der Status der **Studierenden** an Privatuniversitäten und ihre Vertretung ist im Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geregelt (► 7).

Die Privatuniversitäten entscheiden autonom über die Einhebung allfälliger **Studiengebühren** bzw. **Studienbeiträge**.

5 Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge

5.1 Organisation

5.1.1 Allgemeines

Es gibt kein eigenes Fachhochschul-Organisationsgesetz, sondern nur einige **organisatorische Vorgaben**, die für ein geordnetes Funktionieren des Studienbetriebes notwendig sind.

Fachhochschul-Studiengänge sind Studiengänge auf **Hochschulniveau**, die einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen. Sie sind also auf konkrete Berufsfelder zugeschnitten.

Die wesentlichen **Ziele** sind:

- die Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau;
- die Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen;
- die Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolvent/innen.

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Ein Erhalter kann eine oder mehrere Einrichtungen besitzen, die speziell für den Betrieb von Studiengängen zuständig sind. Die Einrichtung von Fachhochschul-Studiengängen muss von der AQ Austria akkreditiert werden („Programm-Akkreditierung“).

Das Angebot an Fachhochschul-Studiengängen ist stärker **regional** gestreut als das der Universitäten und findet sich zum Teil auch außerhalb der Ballungsräume.

Als zentrales Organ im Fachhochschulbereich ist die **AQ Austria** eingerichtet. Ihr obliegt insbesondere die Entscheidung über die Akkreditierung von Studiengängen als Fachhochschul-Studiengänge und den Entzug dieser Akkreditierung, wei-

ters die laufende Evaluation des gesamten Fachhochschulsektors und die Beratung des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in Fragen des Fachhochschulwesens und des Einsatzes von Bundesmitteln.

Das Board der AQ Austria konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben, indem es **Richtlinien** über die Voraussetzungen für die Antragstellung, Standards für Evaluierungen u.a. erlässt.

Näheres zum Board der AQ Austria siehe unter ► 4.

5.1.2 Die einzelnen Erhalter

Derzeit fungieren folgende Institutionen als Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen (angeführt in der Reihenfolge der Orte des Hauptsitzes, wobei häufig zusätzlich andere Standorte betrieben werden):

- Fachhochschule Vorarlberg GmbH, Dornbirn
- Fachhochschule Burgenland GmbH, Eisenstadt
- Fachhochschule JOANNEUM GmbH, Graz
- CAMPUS 02 Fachhochschule der Wirtschaft GmbH, Graz
- MCI – Management Center Innsbruck GmbH, Innsbruck
- fhg – Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol GmbH, Innsbruck
- IMC Fachhochschule Krems GmbH, Krems an der Donau
- Fachhochschule Kufstein Tirol Bildungs-GmbH
- FH Gesundheitsberufe OÖ GmbH, Linz
- Fachhochschule Salzburg GmbH
- Fachhochschule St. Pölten GmbH
- Fachhochschule Kärnten Gemeinnützige Privatstiftung, Spittal an der Drau
- FH OÖ Studienbetriebs GmbH Fachhochschul-Studiengänge Oberösterreich, Wels
- FHWien Fachhochschul-Studiengänge der Wirtschaftskammer Wien GmbH
- Fachhochschule des bfi Wien GmbH
- Fachhochschule Campus Wien
- Fachhochschule Technikum Wien
- Lauder Business School, Wien
- Ferdinand Porsche Fernfachhochschulstudiengänge GmbH, Wiener Neustadt
- Fachhochschule Wiener Neustadt GmbH
- Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Wiener Neustadt

5.1.3 Bezeichnung „Fachhochschule“

Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen kann auf Antrag des Erhalters mit **Bescheid des Boards der AQ Austria** die Bezeichnung „Fachhochschule“ verliehen werden. Dazu ist es erforderlich, dass

- mindestens zwei Studiengänge der beantragten Einrichtung als Fachhochschul-Bachelorstudiengänge mit darauf aufbauenden Fachhochschul-

Masterstudiengängen oder als Fachhochschul-Diplomstudiengänge anerkannt sind;

- ein Plan für den Ausbau der betreffenden Einrichtung vorliegt, aus dem die Erreichung einer Mindestzahl von 1.000 Studienplätzen innerhalb von fünf Jahren glaubhaft gemacht wird;
- eine Organisation nachgewiesen wird, die den selbstständigen Ablauf des Lehr- und Prüfungsbetriebs garantiert, vor allem ein Fachhochschulkollegium.

Das **Fachhochschulkollegium** ist für die Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs zuständig. Es setzt sich aus Leitung und stellvertretender Leitung, 6 Studiengangsleitungen, 6 Vertreter/innen des Lehr- und Forschungspersonals sowie 4 Vertreter/innen der Studierenden zusammen. Eine Einrichtung mit der Bezeichnung „Fachhochschule“ ist auf Grund der Tätigkeit des Fachhochschulkollegiums weitgehend autonom in der Organisation ihres Lehr- und Prüfungsbetriebs, während für andere Erhalter einige dieser Aufgaben vom Fachhochschulrat wahrgenommen werden. Für die Studiengänge selbst, ihre Inhalte, ihre studienrechtliche Qualifizierung und ihre innerösterreichische bzw. internationale Bewertung ergibt sich aus der Bezeichnung „Fachhochschule“ kein Unterschied.

Derzeit haben 13 Einrichtungen die Bezeichnung „Fachhochschule“ erhalten; diese sind in der Liste unter ► 5.1.2 ausdrücklich als „Fachhochschule“ gekennzeichnet.

5.1.4 Finanzierung und Infrastruktur

Ein Charakteristikum des Fachhochschulsektors ist das System der **gemischten Finanzierung** nach einem Normkostensystem. Der Bund übernimmt einen großen Teil der Personalkosten und des laufenden Aufwands pro Studienplatz (Normkostenmodell). Die sonstigen Kosten (Gebäude, Investitionen etc.) werden vom Fachhochschul-Erhalter getragen (üblicherweise übernehmen Landesregierungen, regionale und überregionale Gebietskörperschaften oder andere öffentliche und private Institutionen einen Teil der Kosten).

5.2 Studien

5.2.1 Bildungsziel

Das Fachhochschul-Studiengesetz legt die **Lehraufgaben** der Fachhochschul-Studiengänge mit folgender allgemeinen Umschreibung fest: Gewährleistung einer praxisbezogenen Ausbildung auf Hochschulniveau; Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu lösen; Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems und der beruflichen Flexibilität der Absolvent/innen. Das **Weiterbildungsangebot** kann durch Lehrgänge zur Weiterbildung verwirklicht werden (► 5.2.3).

Einige wesentliche **Grundsätze** für die Gestaltung der Studien finden sich ebenfalls im Gesetz (z.B. die Beachtung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Methoden oder die Anwendung des Prinzips der Freiheit der Lehre auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung), während die nähere Ausgestaltung dem Genehmigungsverfahren durch die AQ Austria überlassen bleibt.

5.2.2 Ordentliche Studien

Die Studien erfolgen in der Form von **Fachhochschul-Bachelorstudiengängen** (180 ECTS credits) und **Fachhochschul-Masterstudiengängen** (60 bis 120 ECTS credits), in wenigen Fällen noch von **Fachhochschul-Diplomstudiengängen** (240 bis 300 ECTS credits). Doktoratsstudien sind im Fachhochschulsektor nicht eingerichtet.

Derzeit gibt es rund 370 Fachhochschul-Studiengänge. Neben Studiengängen in Tagesform werden auch Studiengänge für Berufstätige angeboten. Letztere berücksichtigen die spezifischen Bedürfnisse berufstätiger Studierender: Lehrveranstaltungen finden in den Abendstunden und an Wochenenden statt; Fernstudien-elemente werden eingesetzt; bei einschlägiger Berufstätigkeit kann das Berufspraktikum entfallen. Weiters wurden einige zielgruppenspezifische Studiengänge eingerichtet, die der Höherqualifizierung vor allem von Absolvent/innen berufsbildender höherer Schulen dienen.

Die **Bereiche**, in denen Fachhochschul-Studiengänge angeboten werden können, sind nicht normiert. Derzeit finden sich Angebote vor allem in folgenden Bereichen:

- Gesundheitswissenschaften
- Ingenieurwissenschaften
- Kunst und Gestaltung
- Militär- und Sicherheitswissenschaften
- Naturwissenschaften
- Sozialwissenschaften
- Wirtschaftswissenschaften

Das **Studienjahr** beginnt rund um den 1. Oktober, jedoch bleiben die Details dem einzelnen Fachhochschul-Erhalter überlassen.

5.2.3 Lehrgänge zur Weiterbildung

Die Erhalter sind berechtigt, in den Fachrichtungen ihrer akkreditierten Fachhochschul-Studiengänge auch Lehrgänge zur Weiterbildung anzubieten. In den diesbezüglichen Studienplänen dürfen im jeweiligen Fach **international gebräuchliche Mastergrade** festgelegt werden, wenn die Lehrgänge von den Zulassungsbedingungen her, inhaltlich und umfangmäßig den entsprechenden Masterstudien vergleichbar sind. Andernfalls darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem dem Lehrgang inhaltlich charakterisierenden Zusatz verliehen werden, vorausgesetzt dieser Lehrgang umfasst mindestens 60 ECTS credits (► 3.2.4).

5.2.4 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang und zu einem Fachhochschul-Diplomstudienstudiengang setzt voraus:

- allgemeine Universitätsreife oder einschlägige berufliche Qualifikation;
- Kenntnis der deutschen Sprache;
- positive Absolvierung des vom Studiengang vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens.

Die **allgemeine Universitätsreife** ist durch eine der folgende Urkunden nachzuweisen:

- österreichisches Reifezeugnis (Maturazeugnis) einschließlich eines Zeugnisses über die Berufsreifeprüfung;
- für den jeweiligen Fachhochschul-Studiengang in Frage kommendes Studienberechtigungszeugnis;
- ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung, einer Nostrifikation oder der Entscheidung des Rektorates im Einzelfall gleichwertig ist;
- IB Diploma;
- Europäisches Abiturzeugnis;
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen (180 ECTS credits) Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

Die Zulassungsvoraussetzung „**einschlägige berufliche Qualifikation**“ ist ein Spezifikum des Fachhochschulsektors und folgt aus der verstärkten Ausrichtung auf berufliche Erfordernisse. Diese Zulassungsform erfolgt meist mit Zusatzprüfungen, die im Laufe des Studienganges abzulegen sind.

Die Kenntnis der **deutschen Sprache** ist in den meisten Studiengängen Voraussetzung. Zunehmend werden aber auch rein englischsprachige Studiengänge angeboten; diesfalls sind englische Sprachkenntnisse nachzuweisen.

Da Studienplätze limitiert sind, ist – sofern die Bewerberzahl über jene der Anzahl der Aufnahmeplätze liegt – ein **Aufnahmeverfahren** zu absolvieren.

Die Zulassung zu einem **Fachhochschul-Masterstudiengang** setzt den Abschluss eines facheinschlägigen Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines gleichwertigen Studiums voraus. Kenntnis der deutschen – oder in einigen Studiengängen der englischen – Sprache sowie bei übersteigender Anzahl die Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens sind ebenfalls Voraussetzung.

Wenn ein/e Bewerber/in einen **ausländischen Zugangstitel** erworben hat, ist dessen Gleichwertigkeit mit einem der oben angeführten österreichischen Zugangstitel zu überprüfen. Vielfach ist die Gleichwertigkeit durch Abkommen festgelegt, z.B. für einen großen Teil der Reifezeugnisse aus europäischen Staaten durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“). Andernfalls ist über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden,

wobei bei Bedarf auch Ergänzungsprüfungen als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben werden können.

5.2.5 Studienplan

Der **Studienplan** wird für jeden Studiengang durch ein Expert/innengremium festgelegt und spielen eine wesentliche Rolle bei der Programm-Akkreditierung durch die AQ Austria.

Im Unterschied zu den Universitäten haben Fachhochschul-Studiengänge einen **praxisorientierten** Schwerpunkt. Deshalb ist in den Studienplänen der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und der Fachhochschul-Diplomstudiengänge jeweils ein Berufspraktikum vorgeschrieben. Im Studium besteht Anwesenheitspflicht entsprechend den Regelungen durch das Kollegium.

Der Umfang der Studien ist in credits entsprechend dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, **ECTS**) auszudrücken (► 3.2.4).

5.2.6 Prüfungen und wissenschaftliche Arbeiten

Die einzelnen Fachhochschul-Studiengänge haben jeweils im Rahmen ihrer Satzung eine eigene **Prüfungsordnung** auf der Grundlage der studienrechtlichen Bestimmungen.

- Der Abschluss von **Fachhochschul-Bachelorstudiengängen** besteht aus eigenständigen, im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassenden schriftlichen Arbeiten sowie einer kommissionellen Prüfung, die sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammensetzt:
- Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
- deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplanes.

Fachhochschul-Masterstudiengänge bzw. **Fachhochschul-Diplomstudiengänge** schließen mit einer kommissionellen Prüfung ab, die sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammensetzt:

- Präsentation der Masterarbeit bzw. Diplomarbeit,

- Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit bzw. Diplomarbeit zu den relevanten Fächern des Studienplanes einght, sowie
- Prüfungsgespräch über sonstige studienrelevante Inhalte.

Bei der Bearbeitung der Themen und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes** zu beachten.

Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal **wiederholt** werden, wobei die zweite Wiederholung als kommissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Master- oder Fachhochschul-Diplomstudiengängen können zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang **ausgeschlossen** wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich. Die Anerkennung der positiven Leistungen für andere Studiengänge ist zulässig.

Die **Anerkennung** von Prüfungen und sonstigen nachgewiesenen Kenntnissen ist am Maßstab der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen möglich, und zwar weitgehend in Analogie zum Universitätsbereich (► 3.2.5).

5.2.7 Akademische Grade

Nach der Erfüllung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Leistungen wird der entsprechende akademische Grad verliehen. Der Wortlaut der akademischen Grade wird von der AQ Austria durch Verordnung festgelegt.

Derzeit sind dies folgende akademischen Grade:

Studiengangs-Gruppe	Akademischer Grad mit Fächergruppen-Zusatz	Abkürzungen
Künstlerisch-gestaltende Studiengänge	Bachelor of Arts in Arts and Design	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Arts and Design	MA <i>oder</i> M.A.
Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Science in Engineering	BSc <i>oder</i> B.Sc.
	Master of Science in Engineering	MSc <i>oder</i> M.Sc.
	Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin für technisch-wissenschaftliche Berufe	DI <i>oder</i> Dipl.-Ing.
Sozialwissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Arts in Social Sciences	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Social Sciences	MA <i>oder</i> M.A.
Wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Arts in Business	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Business	MA <i>oder</i> M.A.
Militär- und polizeiwissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Arts in Military Services	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Military Services	MA <i>oder</i> M.A.
	Bachelor of Arts in Police Leadership	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Security Management	MA <i>oder</i> M.A.
Kulturwissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Arts in Cultural Studies	BA <i>oder</i> B.A.
	Master of Arts in Cultural Studies	MA <i>oder</i> M.A.
Naturwissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Science in Natural Sciences	BSc <i>oder</i> B.Sc.
	Master of Science in Natural Sciences	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Gesundheitswissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Science in Health Studies	BSc <i>oder</i> B.Sc.
	Master of Science in Health Studies	MSc <i>oder</i> M.Sc.
Rechtswissenschaftliche Studiengänge	Bachelor of Laws	LLB <i>oder</i> LL.B
	Master of Laws	LLM <i>oder</i> LL.M.

Mastergrade können auf Grund abgeschlossener **Lehrgänge zur Weiterbildung** vom Erhalter entsprechend der internationalen Gebräuchlichkeit festgelegt werden, z.B.

- Master of Arts MA *oder* M.A.
- Master of Science MSc *oder* M.Sc.

Fachhochschul-Studiengänge können auch als **gemeinsame Studienprogramme** (joint, double oder multiple degree programme) mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden.

Die akademischen Grade der Fachhochschul-Bachelorstudiengänge und der Fachhochschul-Masterstudiengänge sind ohne Beifügung „(FH)“ zu führen, Absolvent/innen der früheren Fachhochschul-Diplomstudiengänge haben die Beifügung anzuführen. Im Übrigen gilt für die **Führung** und für die Eintragung in Urkunden das für die Universitäten Ausgeführte (► 3.2.6).

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent/innen wird der Anhang zum Diplom („**Diploma Supplement**“) gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens in Verbindung mit der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt (► 3.2.6).

Ein Fachhochschul-Mastergrad bzw. Fachhochschul-Diplomgrad berechtigt zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das für Fachhochschul-Absolvent/innen dann um ein bzw. zwei Semester länger dauert als für Universitätsabsolvent/innen, wenn das Universitätsstudium, das den Zugang zum Doktoratsstudium eröffnet, eine längere Mindeststudiendauer erfordert als der entsprechende Fachhochschul-Master- bzw. Fachhochschul-Diplomstudiengang.

Falls ein österreichischer akademischer Grad zwingend für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist – d.h. falls es sich um eine Tätigkeit im gesetzlich reglementierten Bereich handelt und nicht die berufliche Anerkennung gemäß dem EU-Recht zur Anwendung kommt –, kann die **Nostrifizierung** eines ausländischen akademischen Grades beim Kollegium einer Fachhochschuleinrichtung beantragt werden. Das Nostrifizierungsverfahren ist kein Studium, sondern ein Verwaltungsverfahren, das vom Erhalter näher geregelt wird.

5.3 Studienbeitrag

Die Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen bzw. die Fachhochschulen sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von **363,36 €** pro Semester einzuheben.

Bei gleichzeitigem Studium an einer **Universität** und an einem Fachhochschul-Studiengang ist, sofern in beiden Fällen ein Studienbeitrag vorgeschrieben ist, zweimal ein solcher zu entrichten.

5.4 Angehörige

5.4.1 Studierende

Ihr Status und ihre Vertretung sind im Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetz 2014 geregelt (► 7).

5.4.2 Personal

Das FHStG normiert als eine der Voraussetzungen für die Akkreditierung eines Fachhochschul-Studienganges, dass die Lehre durch ein wissenschaftlich, berufs-praktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes **Lehr- und Forschungsper-sonal** abgehalten und die zur Erreichung der Ziele und zur Sicherung der Grundsätze erforderlichen anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwick-lungsarbeiten durchgeführt werden.

Es gibt jedoch **kein gesetzliches Personalrecht** für den Fachhochschulbereich. Die Beschäftigung erfolgt grundsätzlich auf Grund privatrechtlicher Verträge.

5.5 Qualitätssicherung

Fachhochschul-Einrichtungen sind einerseits intern zum Aufbau eines **Leistungs- und Qualitätssicherungsmanagements** verpflichtet, andererseits unterliegen sie auch einer externen Qualitätssicherung durch die **AQ Austria**. So bedürfen neue Studiengänge einer Akkreditierung (Programm-Akkreditierung), Änderun-gen bestehender Studiengänge der Genehmigung der AQ Austria. Auch die erst-malige Einrichtung einer Fachhochschul-Einrichtung unterliegt der Akkreditierung

(institutionelle Akkreditierung) durch die AQ Austria. Nach Ablauf von 12 Jahren muss sich der Fachhochschul-Erhalter einem regelmäßigen Zertifizierungsverfahren durch Audit unterziehen.

6 Pädagogische Hochschulen

6.1 Organisation

6.1.1 Allgemeines

Im Jahr 2006 trat das Hochschulgesetz 2005 (HG) in Kraft. Damit wurde, beginnend mit Herbst 2007, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Pflichtschullehrer/innen und Lehrer/innen berufsbildender Schulen auf Hochschulniveau gehoben. Die bisherigen Ausbildungsinstitutionen auf Akademiestufe – Pädagogische Akademien, Berufspädagogische Akademien, Religionspädagogische Akademien, Pädagogische Institute, Berufspädagogische Institute und Religionspädagogische Institute – wurden in Pädagogische Hochschulen und Lehrgänge übergeführt, vielfach unter Zusammenlegung mehrerer bestehender Institutionen.

Pädagogische Hochschulen haben Aus-, Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in **Lehrberufen**, durchzuführen. Die Lehre hat wissenschaftlich fundiert zu sein und besteht aus humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Komponenten sowie einer schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen).

Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes. Alle Pädagogischen Hochschulen mit einer Ausnahme (siehe nächster Absatz) unterliegen der **Aufsicht** des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen.

Eine Ausnahme stellt die **Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik** dar, wo die pädagogischen Angelegenheiten der Aufsicht des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen unterliegen, für das Personal und das Budget jedoch des/der Bundesministers/rin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständig ist.

6.1.2 Die einzelnen Pädagogischen Hochschulen

Das Gesetz sieht folgende **öffentliche** Pädagogische Hochschulen vor:

- Pädagogische Hochschule Kärnten
- Pädagogische Hochschule Niederösterreich
- Pädagogische Hochschule Oberösterreich

- Pädagogische Hochschule Salzburg
- Pädagogische Hochschule Steiermark
- Pädagogische Hochschule Tirol
- Pädagogische Hochschule Vorarlberg
- Pädagogische Hochschule Wien
- Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

Neben den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen können vom/von der Bundesminister/in für Bildung und Frauen **private** (meist in kirchlicher Trägerschaft) Pädagogische Hochschulen oder private Studiengänge akkreditiert werden. Derzeit bestehen folgende:

- Private Pädagogische Hochschule Stiftung Burgenland
- Private Pädagogische Hochschule der Diözese Linz
- Private Pädagogische Hochschule der Stiftung der Diözese Graz-Seckau
- Private Pädagogische Hochschule der Hochschulstiftung der Diözese Innsbruck
- Private Pädagogische Hochschule der Hochschulstiftung der Erzdiözese Wien
- Privater Studiengang für das Lehramt für katholische Religion an Pflichtschulen, Katholische Pädagogische Hochschuleinrichtung Kärnten
- Privater Studiengang für das Lehramt für islamische Religion an Pflichtschulen der Islamischen Glaubensgemeinschaft
- Privater Studiengang für das Lehramt für jüdische Religion an Pflichtschulen des Vereins Beth Chabad

6.1.3 Organe

Das HG sieht, ähnlich wie bei den Universitäten, eine Entscheidungskonzentration bei der Hochschulleitung vor.

Die **Organe** der Pädagogischen Hochschule sind der Hochschulrat, das Rektorat, der/die Rektor/in und die Studienkommission.

Eine Person darf in höchstens einem dieser Organe Mitglied sein; dies gilt nicht für die Mitgliedschaft des/der Rektors/rin im Rektorat.

Der **Hochschulrat** hat folgende Aufgaben:

- Ausschreibung der Funktion des/der Rektors/rin sowie Durchführung des Auswahlverfahrens und Erstellung eines Dreivorschlags für die Bestellung durch das zuständige Regierungsmitglied;
- auf Vorschlag des/der Rektors/rin Zuordnung von Aufgabengebieten zu den Funktionen der Vizerektor/innen;
- Festlegung von Ausbildungsinhalten für die Curricula;
- Beschlussfassung über den Organisationsplan;
- Genehmigung der Satzung und der Geschäftsordnung;
- Stellungnahme zur beabsichtigten Betrauung mit der Leitung eines Institutes;
- Beschlussfassung über den Ziel- und Leistungsplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
- Beschlussfassung über den jährlichen Ressourcenplan der Pädagogischen Hochschule und Weiterleitung an das zuständige Regierungsmitglied zur Genehmigung;
- Berichtspflicht an das zuständige Regierungsmitglied bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Hochschulorganen sowie bei Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens.

Der Hochschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Pädagogik, der (Berufs-)Bildung und der Wissenschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Hochschule leisten können.

Die Mitglieder des Hochschulrates an den öffentlichen Pädagogischen Hochschulen (► 6.1.2) außer der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien sind:

- drei vom/von der Bundesminister/in für Bildung und Frauen zu bestellende Mitglieder;
- der/die Amtsführende Präsident/in des Landesschulrates, in dessen/deren örtlichen Wirkungsbereich die Pädagogische Hochschule ihren Sitz hat;
- ein von der Landesregierung zu bestellendes Mitglied.

Die Mitglieder des Hochschulrates der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien werden bestellt: drei vom/von der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, eines vom/von der Bundesminister-

ter/in für Bildung und Frauen und eines von der Österreichischen Landwirtschaftskammer.

Dem **Rektorat** kommen zentrale operative Aufgaben zu, insbesondere:

- Entscheidungsvorbereitung für den Hochschulrat;
- Ausschreibung von Planstellen (Lehrpersonal, Verwaltungspersonal);
- Bestellung der Lehrenden;
- interne Budgetzuteilung gemäß Ressourcenplan;
- Zulassung der Studierenden;
- Veranlassung von Evaluierungen;

Erlassung einer Geschäftsordnung (Genehmigung durch den Hochschulrat).

Das Rektorat besteht aus dem/der Rektor/in und einem/einer oder zwei Vizerektor/innen. Die Bestellung der einzelnen Rektor/innen und Vizerektor/innen erfolgt auf Grund eines Vorschlags des Hochschulrates durch den/die Bundesminister/in für Bildung und Frauen (im Falle der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik durch den/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft).

Der/die **Rektor/in** leitet die Pädagogische Hochschule, vertritt sie nach außen und koordiniert die Tätigkeit ihrer Organe. Weiters ist der/die Rektor/in Vorgesetzte/r des an der Pädagogischen Hochschule tätigen Lehr- und Verwaltungspersonals.

Die **Studienkommission** hat folgende Aufgaben:

- Erlassung des Curriculums sowie der Prüfungsordnung;
- Stellungnahmen zu Beschwerdeentscheidungen bei Beschwerden in Studienangelegenheiten, welche im Fall der Vorlage an das Verwaltungsgericht der Beschwerde anzuschließen ist;
- Erstellung von Maßnahmen der Evaluation und der Qualitätssicherung der Studienangebote;
- Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen.

Das **monokratische** Organ für die Entscheidung von Studienangelegenheiten wird durch die Satzung bestimmt.

6.1.4 Gliederung

Die Pädagogischen Hochschulen sind in der Gestaltung ihrer Aufbauorganisation grundsätzlich frei. Die Gliederung in Organisationseinheiten hat unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte der bestmöglichen Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Hochschule zu dienen. Dabei können Institute vorgesehen werden.

6.1.5 Finanzierung und Infrastruktur

Die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen sind Einrichtungen des Bundes und werden daher aus öffentlichen Mitteln, dem **Bundesbudget**, finanziert. Jede Hochschule erhält einerseits das notwendige Personal und andererseits finanzielle Mittel, mit denen sie die Kosten der Infrastruktur und den laufenden Studienbetrieb abzudecken hat. Über die Verwendung dieser Mittel kann die Hochschule im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und Vorgaben des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen autonom entscheiden. Die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften des Bundes gelten jedenfalls auch für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen.

Zusätzlich werden den Hochschulen die **Gebäude** zur Verfügung gestellt, wobei die Errichtung in der Regel durch die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG) erfolgt. Die dabei anfallenden Mietkosten belasten nicht das Budget der Hochschulen.

Öffentliche Pädagogische Hochschulen können neben den Lehrangeboten, die sie im staatlichen Auftrag anbieten, weitere Lehrgänge sowie wissenschaftliche Arbeiten und Untersuchungen im Rahmen ihrer **Teilrechtsfähigkeit** anbieten. Die daraus erzielten Einnahmen verbleiben der teilrechtsfähigen Einrichtung der Hochschule.

6.1.6 Besonderheiten

An der **Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien** ist zusätzlich der/die Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasser-

wirtschaft an der Steuerung und Aufsicht beteiligt. Dies wirkt sich auch auf die Zusammensetzung des Hochschulrates aus (► 6.1.3).

6.1.7 Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenausbildung

Der Qualitätssicherungsrat ist eine **gesamtösterreichische** Einrichtung des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen sowie des/der Bundesministers/rin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Beobachtung und Analyse der Entwicklung der Pädagog/innenbildung sowie zur studienangebotsspezifischen Prüfung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen für die Leistungserbringung von Pädagogischen Hochschulen. Weitere Aufgaben sind die Abgabe einer Stellungnahme zu den Curricula der Lehramtsstudien im Rahmen der Curricula-Begutachtungsverfahren, die Beratung des/der Bundesministers/rin und der hochschulischen Einrichtungen sowie die Vorlage und Veröffentlichung eines jährlichen Berichts an den Nationalrat.

Der Qualitätssicherungsrat besteht aus sechs, in Ausübung ihrer Funktion unabhängigen und weisungsfreien **Mitgliedern**, die als Expert/innen aus dem Bereich des nationalen bzw. internationalen Hochschulwesens über die für die Aufgaben des Qualitätssicherungsrates wesentlichen Kenntnisse, insbesondere auch über das österreichische Schulsystem, verfügen. Die Bestellung obliegt den beteiligten Bundesminister/innen für jeweils die Hälfte der Mitglieder. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich. Der Rat soll je zur Hälfte aus Frauen und Männern bestehen. Mindestens zwei Mitglieder müssen über eine einschlägige internationale Berufserfahrung verfügen.

Der/die **Vorsitzende** sowie der/die Stellvertreter/in werden von den Mitgliedern aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit gewählt.

6.2 Studien

6.2.1 Bildungsziel

Die Pädagogischen Hochschulen haben die **Aufgabe**, wissenschaftlich fundierte berufsfeldbezogene Bildungsangebote in den Bereichen der Aus-, Fort- und Wei-

terbildung in pädagogischen Berufsfeldern, insbesondere in Lehrberufen, zu erstellen, anzubieten und durchzuführen. Den Anforderungen des Lehrberufes ist durch Angebote der humanwissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und schulpraktischen Ausbildung (Praxisschulen) Rechnung zu tragen. Das Weiterbildungsangebot ist in Form von Lehrgängen zu organisieren (► 6.2.2).

6.2.2 Studienangebot

Im Bereich der **Ausbildung** werden Studienangebote in Form von Bachelor- und Masterstudien geführt. Das Angebot an diesen Studien ist jedoch teilweise bedarfsabhängig.

Bachelorstudien dauern acht Semester (vier Jahre). Sie schließen mit dem akademischen Grad „Bachelor of Education“ (BEd) ab. Der Arbeitsaufwand beträgt 240 ECTS credits.

Masterstudien dauern mindestens zwei Semester (ein Jahr). Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education“ (MEd) ab. Der Arbeitsaufwand beträgt mindestens 60 ECTS credits.

Angebote von Studien, die über den derzeitigen Wirkungsbereich der Pädagogischen Hochschulen hinausgehen, also insbesondere von Masterstudien, können nur in Form eines mit einer (oder mehreren) **Universitäten** gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden.

Doktoratsstudien finden an den Pädagogischen Hochschulen nicht statt.

Die **öffentlichen** Pädagogischen Hochschulen haben folgende **Studien** einzurichten:

- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe;
- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung);
- Bachelorstudien alleine sowie Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Berufsbildung).

An der Pädagogischen Hochschule **Kärnten** ist zur Heranbildung von Lehrer/innen für Volksschulen und für Neue Mittelschulen gemäß § 12 des Minder-

heiten-Schulgesetzes für Kärnten ein ergänzendes Studium in slowenischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.

An einer **privaten** Pädagogischen Hochschule sind mindestens folgende **Studien** auf Dauer einzurichten und zu führen:

- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Primarstufe oder;
- Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und;
- zumindest ein weiteres Studium.

Eine Ausnahme stellt die Private Pädagogische Hochschule Stiftung **Burgenland** dar, die abweichend von den vorher erwähnten Bedingungen (zumindest zwei Studiengänge auf Dauer anzubieten) zumindest eines der genannten Lehrämter (siehe vorhergehender Absatz) auf Dauer einzurichten und zu führen hat. Aktuell wird die Ausbildung zum Lehramt für Volksschulen angeboten. Darüber hinaus ist zur Heranbildung von Lehrer/innen für Volksschulen und für Neue Mittelschulen gemäß § 3 und 8 des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland je ein ergänzendes Studium in kroatischer und ungarischer Sprache und ein entsprechendes zusätzliches Angebot im Bereich der Unterrichtspraxis anzubieten und zu führen.

Die Aufnahme der Angebote von Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts in den Ziel- und Leistungsplan setzt die Prüfung und die positive Stellungnahme des Qualitätssicherungsrates für Pädagog/innenbildung zum Curriculum voraus.

An den Pädagogischen Hochschulen sind Fort- und Weiterbildungsangebote in allgemein pädagogischen Angelegenheiten anzubieten und durchzuführen.

Lehrgänge sind Bildungsangebote, die nicht Hochschullehrgänge sind.

Die **Hochschullehrgänge**, deren Arbeitsaufwand mindestens 60 und höchstens 90 ECTS credits beträgt, schließen mit der Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Hochschullehrganges charakterisierenden Zusatz ab (► vgl. 3.2.2).

Weiters können Hochschullehrgänge zur wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Weiterbildung im Umfang von mindestens 90 und höchstens 120 ECTS credits bedarfsgerecht und nach Prüfung über die Erfüllung der wissenschaftlichen und professionsorientierten Voraussetzungen nach Maßgabe der Schwerpunktsetzung des zuständigen Regierungsmitglieds im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrags eingerichtet werden. Sie schließen mit dem akademischen Grad „Master of Education („MEd“) ab.

Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit der Pädagogischen Hochschule können in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern Lehrgänge und Hochschullehrgänge (insbesondere zur wissenschaftlichen berufsfeldbezogenen Fort- und Weiterbildung) eingerichtet werden, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS credits beträgt.

Das **Curriculum** wird für jeden Studiengang durch die Studienkommission nach Durchführung eines Begutachtungsverfahrens festgelegt und ist durch das Rektorat zu genehmigen. Der/die Bundesminister/in für Bildung und Frauen kann durch Verordnung Rahmenvorgaben für die zu regelnden Bereiche machen. Curricula für Studien zur Erlangung eines Lehramts sind dem Qualitätssicherungsrat für Pädagog/innenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Das **Studienjahr** beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des Folgejahres.

6.2.3 Zulassung zum Studium

Die Zulassung zu einem Studiengang an einer Pädagogischen Hochschule setzt voraus:

- die allgemeine Universitätsreife;
- die positive Absolvierung des vorgeschriebenen Aufnahmeverfahrens.

Der Nachweis der **allgemeinen Universitätsreife** wird grundsätzlich durch die Reifeprüfung (Matura) an einer höheren Schule erbracht.

An den Pädagogischen Hochschulen, ebenso wie an den Universitäten (► 3.2.3), vermittelt eine **Studienberechtigungsprüfung**, eine **Berufsreifeprüfung** oder

der Abschluss eines Studiums an einer anerkannten **postsekundären Bildungseinrichtung** einen Zugangstitel im Sinn der allgemeinen Universitätsreife.

Wenn ein/e Bewerber/in einen **ausländischen Zugangstitel** erworben hat, ist dessen Gleichwertigkeit mit einem der oben angeführten österreichischen Zugangstitel zu überprüfen. Vielfach ist die Gleichwertigkeit durch Abkommen festgelegt, z.B. für einen großen Teil der Reifezeugnisse aus europäischen Staaten durch das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“). Andernfalls hat das Rektorat über die Gleichwertigkeit im Einzelfall zu entscheiden, wobei bei Bedarf auch Ergänzungsprüfungen als Bedingung für die Zulassung vorgeschrieben werden können.

Das **Aufnahmeverfahren** ist grundsätzlich durch Verordnung des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen zu regeln und weiters nach den Anforderungen der Curricula durch Verordnung der Studienkommission im Detail festzulegen.

6.2.4 Curriculum

Die rechtlichen Grundlagen für das Curriculum finden sich im HG sowie in der Hochschul-Curriculaverordnung 2013 (HCV 2013).

Die **Hochschul-Curriculaverordnung 2013**, die vom/von der Bundesminister/in für Bildung und Frauen verordnet wird, regelt die Grundsätze für die nähere Gestaltung der Curricula einschließlich der Prüfungsordnungen. Hier werden unter anderem auch die verpflichtend vorzusehenden Studienfachbereiche der Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts geregelt.

Verpflichtend vorzusehende **Studienfachbereiche** sind:

- 1. Allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen,
- 2. Fachwissenschaft und Fachdidaktik sowie
- 3. Pädagogisch-praktische Studien.

Dazu kommen noch weitere spezifische Studienfachbereiche in den Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts in der Berufsbildung.

Curricula sind vor deren Erlassung sowie vor wesentlichen Änderungen einem **Begutachtungsverfahren** durch die (jeweilige) Studienkommission zu unterziehen. Die Curricula bedürfen der Genehmigung des Rektorates.

An den Pädagogischen Hochschulen sind für die einzelnen Studien (ausgenommen Fortbildungslehrgänge mit weniger als 30 ECTS credits) Curricula durch die **Studienkommission** zu verordnen, somit für Bachelor- und Masterstudien zur Erlangung eines Lehramts (240 ECTS credits plus mindestens 60 ECTS credits), für Hochschullehrgänge (mindestens 60 und höchstens 90 ECTS credits) sowie für Lehrgänge (mindestens 30 und höchstens 59 ECTS credits). Im Rahmen der eigenen Rechtspersönlichkeit können Pädagogische Hochschulen in sämtlichen pädagogischen Berufsfeldern Lehrgänge und Hochschullehrgänge einrichten, die auf andere pädagogische Berufsfelder als jene der Bachelor- und Masterstudien ausgerichtet sind. Für die Hochschullehrgänge sind international gebräuchliche Mastergrade festzulegen, wenn deren Arbeitsaufwand mindestens 90 und höchstens 120 ECTS credits beträgt.

Der Umfang der Studien ist in Anrechnungspunkten (credits) entsprechend dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System, **ECTS**) auszudrücken (► 3.2.4).

6.2.5 Prüfungen, Bachelor- und Masterarbeiten

Die **Prüfungsordnung** ist Teil des Curriculums und wird innerhalb des durch Verordnung des/der Bundesministers/rin für Bildung und Frauen gesteckten Rahmens erstellt.

Im Bachelorstudium sind **Bachelorarbeiten**, im Masterstudium ist eine **Masterarbeit** abzufassen. Bei der Bearbeitung der Themen und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des **Urheberrechtsgesetzes** zu beachten.

Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei **Wiederholungen** zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist.

Das Studium an einer Pädagogischen Hochschule gilt als **vorzeitig beendet**, wenn eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine im Curriculum vorgesehene abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung (allenfalls auch im Rahmen eines ande-

ren Studiums bzw. des Studiums an einer anderen Pädagogischen Hochschule) nicht erfolgreich abgelegt wurde.

Die **Anerkennung** von Prüfungen ist analog zum Universitätsbereich möglich (► 3.2.5).

6.2.6 Akademische Grade

Nach der Erfüllung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Leistungen wird der Bachelorgrad „**Bachelor of Education**“, abgekürzt „BEd“, verliehen. Dieser akademische Grad berechtigt grundsätzlich zu einem facheinschlägigen Masterstudium an einer Pädagogischen Hochschule, welches mit dem akademischen Grad „**Master of Education**“, abgekürzt „MEd“, abgeschlossen wird, sowie zu facheinschlägigen Masterstudien an anderen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen.

Wird ein ordentliches Studium auf Grund eines **gemeinsamen Studienprogrammes** (joint, double oder multiple degree programme) abgeschlossen, ist es unter bestimmten Bedingungen zulässig, die Verleihung des akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde mit der/den Partnereinrichtung/en vorzunehmen.

Für die **Führung** des Bachelor- und des Mastergrades gilt das für die Universitäten Ausgeführte (► 3.2.6).

Zur Unterstützung der internationalen Mobilität der Absolvent/innen wird der Anhang zum Diplom („**Diploma Supplement**“) gemäß Art. IX.3 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens in Verbindung mit der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ausgestellt (► 3.2.6).

Falls ein österreichischer akademischer Grad zwingend für die Ausübung einer bestimmten beruflichen Tätigkeit erforderlich ist – d.h. falls es sich um eine Tätigkeit im gesetzlich reglementierten Bereich handelt und nicht die berufliche Anerkennung gemäß dem EU-Recht zur Anwendung kommt –, kann die **Nostrifizierung** eines ausländischen akademischen Grades bei einer öffentlichen Pädagogischen Hochschule beantragt werden. Das Nostrifizierungsverfahren ist kein Studium, sondern ein Verwaltungsverfahren.

6.3 Studienbeitrag

6.3.1 Allgemeines

Studierende mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines **EU- bzw. EWR-Staates** oder der Schweiz haben grundsätzlich keinen Studienbeitrag zu entrichten. Falls sie aber ihre Studienzeit um mehr als zwei Semester überschreiten (ausgenommen sind Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes), fällt der Studienbeitrag so wie für die übrigen Studierenden an. Der Studienbeitrag beträgt **363,36 €** pro Semester.

Studierende aus **Drittstaaten** haben einen Studienbeitrag in der Höhe von **726,72 €** pro Semester zu entrichten.

Studierende, die zu **mehreren Studien**, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Studierende, die für das betreffende Semester **beurlaubt** sind, was auf Antrag in schwerwiegenden Fällen für höchstens zwei Semester pro Anlassfall möglich ist, haben keinen Studienbeitrag zu entrichten. Für sie ist aber auch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten nicht zulässig.

Der Studienbeitrag ist für jedes Semester **im Voraus** zu entrichten. Mit dem Studienbeitrag gemeinsam werden für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) und allfällige Sonderbeiträge (derzeit Prämie für Unfall- und Haftpflichtversicherung Studierender) eingehoben. Die Entrichtung des Studienbeitrags, des Studierendenbeitrags und des Sonderbeitrags ist eine Voraussetzung für die Zulassung bzw. Fortsetzung des Studiums. Die Einhebung erfolgt durch das Rektorat.

Die **Einnahmen** aus den Studienbeiträgen verbleiben der betreffenden Pädagogischen Hochschule und sind zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrages zu verwenden.

Die Teilnahme an **(Hochschul-)Lehrgängen** der Fort- und Weiterbildung im öffentlich-rechtlichen Bereich sind kostenfrei.

6.3.2 Erlass und Rückerstattung

Der Studienbeitrag ist vom Rektorat insbesondere zu **erlassen**:

- Studierenden für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder hochschulischen Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;
- Konventionsflüchtlingen;
- Studierenden im Falle einer Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder Erwerbstätigkeit.

Der/die Bundesminister/in für Bildung und Frauen ist berechtigt, entsprechend den Schwerpunktsetzungen Österreichs bei den Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer sowie der Unterstützung der Reformländer Mittel- und Osteuropas durch Verordnung Staaten festzulegen, deren Angehörigen der Studienbeitrag **erstattet** werden kann. Eine derartige Verordnung wurde bisher nicht erlassen.

Die tatsächliche **Entscheidung** über die Erstattung an solche Personen liegt bei der einzelnen Pädagogischen Hochschule. Das bedeutet, dass solche Personen den Studienbeitrag entrichten müssen, bevor sie den Antrag auf Erstattung stellen können. Die Erstattung erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Anträgen der Studierenden und hat binnen vier Wochen ab Antragstellung zu erfolgen. Auf die Erstattung besteht allerdings kein Rechtsanspruch.

6.4 Angehörige

6.4.1 Studierende

Ihr Status und ihre Vertretung sind im Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaftsgesetz 2014 geregelt (► 7).

6.4.2 Personal

Die Pädagogische Hochschule hat wissenschaftlich, berufspraktisch und pädagogisch-didaktisch qualifiziertes **Lehrpersonal** anzustellen. Vier Kategorien kommen in Betracht:

- Bundeslehr- und Bundesvertragslehrpersonal (Stammlehrpersonal)
- vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesenes Lehrpersonal
- mitverwendetes Lehrpersonal
- Lehrbeauftragte

Je nach Art des Personals erfolgt die Anstellung nach öffentlichem Recht oder auf Grund privatrechtlicher Verträge.

Außerdem ist entsprechend qualifiziertes **Verwaltungspersonal**, insbesondere eine Verwaltungsdirektorin bzw. ein Verwaltungsdirektor, anzustellen. Die Bestellung erfolgt durch den/die Bundesminister/in für Bildung und Frauen.

6.5 Evaluierung und Qualitätssicherung

Die Pädagogischen Hochschulen haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes **Qualitätsmanagementsystem** aufzubauen und regelmäßig interne Evaluierungen vorzunehmen. Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und Tätigkeiten sowie das gesamte Leistungsspektrum der Pädagogischen Hochschule.

7 Studierende

7.1 Vertretung der Studierenden

Der Status der Studierenden an den öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen sowie ihre Vertretung ist im **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014** (HSG 2014) geregelt.

Die Österreichische **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** sowie die **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften** an den Universitäten sind **Körperschaften öffentlichen Rechts** und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst.

Der **Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** (ÖH) gehören die ordentlichen und die außerordentlichen Studierenden an den öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen an. Der ÖH obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder insbesondere gegenüber staatlichen Behörden und Organen der Bildungseinrichtungen, soweit diese Interessen nicht ausschließlich eine einzelne Bildungseinrichtung betreffen. Die ÖH hat das Recht, den zuständigen Stellen Gutachten und Vorschläge über Angelegenheiten der Studierenden, des Universitäts- und Bildungswesens sowie damit im Zusammenhang stehenden Materien zu erstatten und zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen. Der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat der ÖH die erforderliche Raum- und Sachausstattung zukommen zu lassen.

Zur österreichweiten Wahrnehmung der Interessen der Studierenden und zur Vertretung der gesamten ÖH nach außen ist die **Bundesvertretung der Studierenden** eingerichtet. Für die einzelnen Sparten der Bildungseinrichtungen bestehen **Vorsitzendenkonferenzen**. Außerdem gibt es die **Wahlkommission der ÖH**.

Den **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den öffentlichen Universitäten** gehören die ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an der jeweiligen Universität an. Den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften

obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder, soweit diese Interessen ausschließlich die jeweilige Universität betreffen, gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen. Überdies obliegt ihnen die Mitwirkung in staatlichen Behörden und Einrichtungen, in den universitären Kollegialorganen sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen. Auch sie haben, analog zur ÖH, Begutachtungsrechte mit Bezug auf die konkrete Universität. Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten sind die Universitätsvertretung, die Studienvertretungen und die Wahlkommission.

Die Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den **Privatuniversitäten**, an den **Fachhochschul-Einrichtungen** und an den **Pädagogischen Hochschulen** sind, wenn im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren, eine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft wie an den öffentlichen Universitäten, andernfalls eine Hochschulvertretung und Studienvertretungen.

Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter üben ihre Tätigkeit **ehrenamtlich** aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwands. Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit gibt es einige Sonderregelungen im Studienrecht und im Studienförderungsrecht.

Die Verwaltung und die übrigen Aufgabenbereiche sind durch **Referate** zu führen. Die Referate sind durch die Bundesvertretung und die Universitätsvertretungen durch die jeweiligen Satzungen einzurichten. Referate für Bildungspolitik, für Sozialpolitik und für wirtschaftliche Angelegenheiten (Wirtschaftsreferat) sind jedenfalls einzurichten. Die Referate stehen unter der Leitung von Referentinnen bzw. Referenten. Diese müssen Mitglieder der ÖH sein, ausgenommen wenn das zuständige Organ auf Vorschlag der/des Vorsitzenden qualifizierte Angestellte mit der Leitung eines Referates betraut. Der/die Vorsitzende kann den Referent/innen im Hinblick auf den Umfang ihrer Aufgaben Sachbearbeiter/innen sowie Angestellte zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Im Referat für Bildungspolitik bei der Bundesvertretung der Studierenden sind jedenfalls Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter für die Bereiche der anderen Bildungseinrichtungen vorzusehen.

Die Referent/innen und die Delegierten in internationalen Studierendenorganisationen sind an die **Weisungen** des/der Vorsitzenden und an die Beschlüsse der zuständigen Organe gebunden.

Die **Wahlen** in alle Organe der ÖH sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Institutionen mit Ausnahme der Wahlkommissionen sind alle zwei Jahre für ganz Österreich gleichzeitig auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlrechts gesondert für jedes dieser Organe durchzuführen. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Die ÖH sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Institutionen unterstehen der **Aufsicht** des/der zuständigen Bundesministers/rin. Zur Überprüfung der **Gebahrung** der ÖH sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Institutionen und ihrer Wirtschaftsbetriebe wird für jeweils vier Jahre eine Kontrollkommission, die aus neun Mitgliedern besteht und nach einem festgelegten Bestellmodus ernannt werden, eingerichtet.

Schließlich unterliegt die Gebahrung der ÖH sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den einzelnen Institutionen sowie ihrer Wirtschaftsbetriebe der Prüfung durch den **Rechnungshof**.

7.2 Ombudsstelle für Studierende

Seit 1. März 2012 ist im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft eine **weisungsfreie** Ombuds-, Informations- und Servicestelle für aktuelle und ehemalige Studierende an hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie Studieninteressierte eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Informations- und Servicearbeit im Hochschulbereich zu den von ihr behandelten Themen und Fällen zu leisten.

Jede/r Studierende kann sich zur **Information und Beratung** im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden. Jedes solche Anliegen ist von der Ombudsstelle zu behandeln. Dem/der Studierenden und der Bildungseinrichtung sind das Ergebnis sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

Die Ombudsstelle ist berechtigt, **Informationen** in den von den Studierenden vorgebrachten Angelegenheiten von den jeweiligen Organen und Angehörigen der Bildungseinrichtungen einzuholen. Die Organe und Angehörigen der Bil-

dungseinrichtungen sind verpflichtet, der Ombudsstelle **Auskünfte** in den von ihr bezeichneten Angelegenheiten zu erteilen.

8 Studienförderung

8.1 Allgemeines

Die Studienförderung umfasst direkte und indirekte Förderungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln gespeist werden.

Indirekte Förderungsleistungen sind unabhängig von der sozialen Bedürftigkeit und stellen vom finanziellen Umfang her den weitaus größten Teil der staatlichen Förderungsmaßnahmen dar. Zu den indirekten Förderungen zählen Familienbeihilfe, Mitversicherung bei den Eltern oder Selbstversicherung, gesetzliche Unfallversicherung sowie die steuerliche Berücksichtigung studierender Kinder.

Direkte Förderungen, die gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG) gewährt werden, richten sich nach der sozialen Bedürftigkeit und dem Studienerfolg der Studierenden. Für die Definition der sozialen Bedürftigkeit ist das Einkommen der Studierenden und/oder der Unterhaltspflichtigen maßgeblich. In diesem Rahmen bestehen auch besondere Förderungsmaßnahmen wie Studienzuschuss (Begleichung des Studienbeitrags), Fahrtkostenzuschuss, Beihilfe für Auslandsstudien u.a.

Überdies erhalten öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschul-Studiengänge und Theologische Lehranstalten vom/von der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Mittel zur Vergabe von Leistungs- und Förderungsstipendien zur Förderung besonders **erfolgreicher Studierender**.

8.2 Studienbeihilfe

8.2.1 Zweck

Die Studienbeihilfe ist die wichtigste Maßnahme im Rahmen der staatlichen Studienförderung. Sie soll dazu dienen, soziale und regionale Barrieren zu überwinden, indem jedem leistungswilligen und leistungsfähigen jungen Menschen der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird.

Nach österreichischem Recht sind grundsätzlich die Eltern des/der Studierenden durch ihre **Unterhaltspflicht** dazu angehalten, für den finanziellen Bedarf ihrer Kinder bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit – und damit auch bis zum Abschluss eines zielstrebig betriebenen Studiums – aufzukommen. Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder der/die Studierende auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen, soll subsidiär die Studienförderung eingreifen.

Aus dieser Überlegung heraus ergeben sich auch die zwei wesentlichen **Anspruchsvoraussetzungen**, nämlich einerseits die „soziale Förderungswürdigkeit“ und andererseits das Vorliegen eines „günstigen Studienerfolgs“.

Eine Sonderform der Studienbeihilfe stellt das so genannte „**Selbsterhalterstipendium**“ dar. Dieses ist für Studierende vorgesehen, die sich vor dem erstmaligen Bezug einer Studienbeihilfe durch wenigstens vier Jahre mit einem Einkommen von mindestens 7.272,- € jährlich „selbst erhalten“ haben. In diesem Fall ist das elterliche Einkommen nicht zu berücksichtigen. Ein günstiger Studienerfolg wird auch hier verlangt.

8.2.2 Anspruchsberechtigte

Ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten (soweit durch Verordnung festgelegt), Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, Theologischen Lehranstalten und Konservatorien können eine Studienbeihilfe erhalten, sofern sie

- österreichische Staatsbürger/innen sind,
- Staatsangehörige eines EU- bzw. EWR-Staates, Drittstaatsangehörige oder Staatenlose sind und die jeweiligen Voraussetzungen für die Gleichstellung mit österreichischen Staatsbürger/innen erfüllen oder
- Konventionsflüchtlinge sind.

Der/die Studierende muss **sozial förderungswürdig** sein. Bestimmungsfaktoren der sozialen Förderungswürdigkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße. Mit Hilfe dieser Faktoren wird auch die Höhe der Studienbeihilfe errechnet.

Der/die Studierende muss außerdem einen **günstigen Studienerfolg** nachweisen. Für das erste oder die ersten beiden Semester des Studiums ist die Zulassung als ordentliche/r Studierende/r nachzuweisen. Jedoch müssen in der Antragsfrist für das dritte Semester Studienerfolgsnachweise vorgelegt werden; ansonsten ist die erhaltene Studienbeihilfe zurückzuzahlen. Ein günstiger Studienerfolg liegt in der Regel dann vor, wenn positive Nachweise über ein festgelegtes Ausmaß an Lehrveranstaltungen spätestens bis zum Ende der Antragsfrist des darauf folgenden dritten Semesters vorgelegt werden und die Anspruchsdauer (= die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Rigorosen, Lehramtsprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen gesetzlich vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters) nicht überschritten wird. Eine Verlängerung der Anspruchsdauer aus wichtigen Gründen ist möglich.

Der/die Studierende muss das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahrs (für Selbsterhalter/innen, Studierende mit Kinderbetreuungspflichten, behinderte Studierende und Studierende eines Masterstudiums erhöht sich diese Grenze unter bestimmten Voraussetzungen auf höchstens 35 Jahre) begonnen und darf noch keine gleichwertige Ausbildung im In- oder Ausland absolviert haben. Davon ausgenommen sind ein Masterstudium im Anschluss an ein Bachelorstudium sowie ein Doktoratsstudium im Anschluss an ein Master- bzw. Diplomstudium oder einen Fachhochschul-Masterstudiengang oder Fachhochschul-Diplomstudiengang. Das Studium darf nicht mehr als zweimal gewechselt worden sein. Ein Studienwechsel nach Absolvierung von mehr als zwei Semestern kann zum vorübergehenden Anspruchsverlust führen, außer es wurde die gesamte Vorstudienzeit angerechnet.

8.2.3 Höhe

Die **Höhe** der monatlichen Studienbeihilfe wird berechnet, indem von der möglichen jährlichen Höchststudienbeihilfe die Verminderungen abgezogen werden.

Die **Höchststudienbeihilfe** beträgt grundsätzlich 475,- € monatlich. Dieser Betrag gilt auch für Studien, die als Fernstudien betrieben werden. Die Höchststudienbeihilfe beträgt 679,- € monatlich für Vollwaisen, für verheiratete Studierende, für Studierende, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich verpflichtet sind, für Studierende, die aus Studiengründen einen Wohn-

sitz im Gemeindegebiet des Studienortes haben, weil der Wohnsitz der Eltern vom Studienort unzumutbar weit entfernt ist (dies wird durch Verordnung näher geregelt), sowie für Selbsterhalter/innen.

Die **Auszahlung** erfolgt 12x pro Studienjahr. Da Beträge unter 15,- € monatlich nicht ausbezahlt werden, liegt die niedrigste monatliche Studienbeihilfe bei 15,- €.

Für **behinderte** Studierende gibt es einen Zuschlag, der sich nach der Art und dem Grad der Behinderung richtet. Näheres ist durch Verordnung geregelt.

Studierenden, die zur **Pflege und Erziehung eines Kindes** gesetzlich verpflichtet sind, gebührt ab 1.1.2015 ein Kinderzuschlag in der Höhe von 112,- € monatlich.

Die jeweilige Höchststudienbeihilfe **verringert** sich

- um den (ab 1.1.2015) 10.000,- € übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des/der Studierenden (zumutbare Eigenleistung des/der Studierenden);
- um die zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern und des/der Ehegatten/in bzw. des/der eingetragenen Partners/rin des/der Studierenden;
- um den Jahresbetrag der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags. Bei Studierenden über 24 Jahren (im Falle der Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes oder der Geburt eines Kindes: über 25 Jahren) wird dieser Betrag nicht abgezogen.

8.3 Ergänzende Förderungen

Das Gesetz sieht folgende ergänzende Fördermaßnahmen vor:

- **Fahrtkostenzuschuss** (zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher/innen bei der Finanzierung von Fahrtkosten, die zur Absolvierung des Studiums notwendig sind);
- **Versicherungskostenbeitrag** (zur Unterstützung von Studienbeihilfenbezieher/innen für eine begünstigte Selbstversicherung in der Krankenversicherung);

- **Studienabschluss-Stipendium** (zur Förderung ordentlicher Studierender in der Abschlussphase ihres Studiums bis zu einer Altersgrenze von 41 Jahren);
- **Studienzuschuss** (zur Tragung des Studienbeitrags).

8.4 Förderung von Auslandsstudien

8.4.1 Weiterbezug der Studienbeihilfe

Studierende haben während eines Auslandsstudiums in der Dauer von höchstens vier Semestern weiterhin Anspruch auf Studienbeihilfe.

8.4.2 Beihilfe für Auslandsstudien

Zur Unterstützung von Studien an ausländischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungseinrichtungen haben Studienbeihilfenbezieher/innen Anspruch auf Beihilfe für ein Auslandsstudium. Voraussetzung ist die Meldung zur Fortsetzung zum mindestens dritten Semester der jeweiligen Studienrichtung und eine Dauer des Auslandsstudiums von mindestens einem Monat. Die Höhe wird durch Verordnung festgelegt. Die Auszahlung erfolgt monatlich.

8.4.3 Mobilitätsstipendien

Mobilitätsstipendien dienen der Unterstützung von Studien, die zur Gänze an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule in Ländern des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweiz betrieben werden. Sie werden analog den Kriterien für die Studienbeihilfe (sowohl hinsichtlich sozialer Bedürftigkeit als auch Studienerfolg) von der Studienbeihilfenbehörde zuerkannt.

8.5 Leistungs- und Förderungsstipendien

8.5.1 Leistungsstipendien

Leistungsstipendien dienen zur Anerkennung **hervorragender Studienleistungen**. Sie sind für jedes Studienjahr an den öffentlichen Universitäten, Privatuni-

versitäten, Fachhochschul-Studiengängen, Theologischen Lehranstalten und Pädagogischen Hochschulen auszuschreiben.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind die Einhaltung der Anspruchsdauer des jeweiligen Studienabschnitts unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe, ein Notendurchschnitt der zur Beurteilung herangezogenen Prüfungen, Lehrveranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten von nicht schlechter als 2,0 und die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen. An Pädagogischen Hochschulen sind Leistungsstipendien zur Anerkennung hervorragender Leistungen, die von Studierenden innerhalb der letzten zwei Semester des Studiums erbracht wurden, sowie zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten vorgesehen.

Die **Höhe** eines Leistungsstipendiums darf für zwei Semester 750,- € nicht unter- und 1.500,- € nicht überschreiten.

Die **Zuerkennung** der Leistungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

8.5.2 Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dienen zur Förderung **wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten** ordentlicher Studierender. Sie sind für jedes Studienjahr an den öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschul-Studiengängen und Theologischen Lehranstalten auszuschreiben.

Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Förderungsstipendiums sind eine Bewerbung des/der Studierenden um ein Förderungsstipendium zur Durchführung einer nicht abgeschlossenen Arbeit samt einer Beschreibung der Arbeit, einer Kostenaufstellung und einem Finanzierungsplan; die Vorlage mindestens eines Gutachtens eines/einer zuständigen Universitätslehrers/rin zur Kostenaufstellung und darüber, ob der/die Studierende auf Grund der bisherigen Studienleistungen und seiner/ihrer Vorschläge für die Durchführung der Arbeit voraussichtlich in der Lage sein wird, die Arbeit mit überdurchschnittlichem Erfolg durchzuführen; die Einhaltung der Anspruchsdauer; und die Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen.

Die **Höhe** eines Förderungsstipendiums darf für ein Studienjahr 750,- € nicht unter- und 3.600,- € nicht überschreiten.

Die **Zuerkennung** der Förderungsstipendien erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund von Bewerbungen der Studierenden. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

8.6 Studienunterstützungen

Der/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung an Studierende und Absolvent/innen ordentlicher Studien zum Ausgleich sozialer Härten oder besonders schwieriger Studienbedingungen, zur Unterstützung von Wohnkosten etc. Studienunterstützungen (Kostenzuschüsse, Sachzuwendungen) gewähren. Eine Studienunterstützung darf 180,- € für zwei Semester nicht unterschreiten und den Betrag der höchstmöglichen Studienbeihilfe für diesen Zeitraum nicht überschreiten.

8.7 Studienbeihilfenbehörde

Für die Erledigung von Anträgen auf Studienbeihilfen, Studienzuschüsse und Beihilfen für Auslandsstudien, zur Gewährung bzw. Anweisung anderer Förderungen nach den Richtlinien des/der Bundesministers/rin sowie zur Beratung in Angelegenheiten der Studienförderung ist die **Studienbeihilfenbehörde** eingerichtet. Sie hat ihren Sitz in Wien und untersteht in allen ihre Organisation betreffenden Angelegenheiten unmittelbar dem/der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Stipendienstellen der Studienbeihilfenbehörde bestehen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien. Bei entsprechendem Bedarf können aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung durch Verordnung auch weitere Stipendienstellen unter gleichzeitiger Festlegung ihres Zuständigkeitsbereiches errichtet werden. Die Stipendienstellen haben einen durch Verordnung festgelegten örtlichen Wirkungsbereich. Bei ihnen sind Senate mit einer Funktionsperiode von zwei Jahren einzurichten, die über Vorstellungen gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde entscheiden.

Gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde kann die Partei binnen zwei Wochen **Vorstellung** erheben. Die Studienbeihilfenbehörde kann ohne Befassung des zuständigen Senates auf Grund einer Vorstellung und allfälliger weiterer Ermittlungen binnen zweier Monate den von ihr erlassenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, ergänzen oder aufheben. Der Senat der Studienbeihilfenbehörde hat über Vorstellungen, über die keine Vorentscheidung erfolgt ist, sowie über Vorlageanträge gegen eine Vorentscheidung zu entscheiden. Beschwerden gegen Bescheide des Senates der Studienbeihilfenbehörde sind an das Bundesverwaltungsgericht zu richten.

8.8 Psychologische Beratung

Zur Unterstützung der Studienwahl und der Studientätigkeit können vom/von der Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an jedem Hochschulstandort Psychologische Beratungsstellen für Studierende geschaffen werden.

Derzeit bestehen Beratungsstellen in Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

9 Internationale Zusammenarbeit

9.1 Europäischer Hochschulraum (Bologna-Prozess)

Der so genannte [Bologna-Prozess](#) wurde 1999 mit der Unterzeichnung der Bologna-Erklärung gestartet.

2010 trat im Zuge der Bologna-Jubiläums-Konferenz in Budapest und Wien der Begriff des „Europäischen Hochschulraums“ (EHR) an die Stelle des bisherigen Bologna-Begriffs.

Beim Bologna-Prozess handelt es sich nicht bloß um eine bildungspolitische Reform, sondern um Bestrebungen im Sinne der Stärkung Europas als Hochschul- und Forschungsstandort, der Förderung der Internationalisierung und der Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, die u.a. durch Mobilität von Studierenden, Lehrenden, Forschenden und wissenschaftlichem Personal erreicht werden soll.

Österreich ist aktiv an der Umsetzung des Europäischen Hochschulraums beteiligt. So wurde neben der Bologna-Kontaktstelle im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der nationalen Bologna follow-up Gruppe (die alle Stakeholder umfasst) auch eine eigene Bologna-Servicestelle in der OeAD-GmbH (► 9.5.1) eingerichtet, die als übergreifende und unabhängige Beratungs- und Informationsstelle dient, eine Diskussionsplattform für sektorenübergreifenden Dialog und Austausch bietet und als praxisnahe Anlaufstelle für Fragen, Anliegen und Vorschläge zum Thema Bologna und Europäischer Hochschulraum fungiert.

Mit dem „Implementation Report“, der alle am EHR teilnehmenden Staaten erfasst, erfolgt ein regelmäßiges Monitoring über die Umsetzung der Ziele des Bologna-Prozesses. Diese Berichte werden anlässlich der regelmäßig stattfindenden Bologna-Konferenzen der für Hochschulbildung zuständigen Minister/innen veröffentlicht.

Die rechtlichen **Rahmenbedingungen** zur Erreichung der Ziele der Bologna-Deklaration sind in Österreich größtenteils vorhanden.

- Durch eine Novelle zur Universitäts-Studienevidenzverordnung 2002 (UniStEV) wurde das Diploma Supplement (Zusatz zum Diplom) verpflichtend eingeführt (► 3.2.6).

- Die Grundlage für die Einführung von Bachelor- und Masterstudien an Universitäten wurde mit der UniStG-Novelle 1999 gelegt und im UG weitergeführt (► 3.2.1). Mit einer Novelle zum FHStG wurden auch im Fachhochschulsektor Bachelor- und Masterstudien ermöglicht (► 5.2.2).
- Sowohl das UG als auch die Novelle zum FHStG regeln die verpflichtende Vergabe von ECTS credits für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der Curricula (► 3.2.4, ► 5.2.5).
- Die rechtliche Basis für Gemeinsame Studienprogramme wurde sowohl im UG als auch mit einer 2004 erfolgten Änderung des FHStG geschaffen (► 3.2.6).
- Neben der Förderung sozial bedürftiger Studierender (Studienbeihilfe, ► 8) steht ein umfangreiches Stipendienangebot zur Verfügung, das es Studierenden und Graduierten ermöglicht, mit finanzieller Unterstützung international mobil zu werden (► 9.2).
- Das neue Dienstrecht sieht verschiedene Förderungsmaßnahmen und Erleichterungen für einen Lehr- und Forschungsaufenthalt von Universitätslehrer/innen im Ausland vor.

Mit der Autonomie der die Universitäten und Fachhochschul-Studiengänge werden die Curricula (Studienpläne) im jeweils eigenen Bereich erlassen und ebenso die Anerkennungsfragen entschieden. Das Gesetz gibt einen Rahmen dafür vor, der eine gute Basis für sachgerechte Entscheidungen bietet. Dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kommt die wichtige Aufgabe einer institutionenübergreifenden Informationsaufbereitung und Beratung zu, vor allem wenn es um die Beschaffung verlässlicher Informationen über das Hochschulwesen in anderen Staaten geht. Für solche Informationen sorgt auf Grund seiner europaweiten Vernetzung das im Bundesministerium angesiedelte **ENIC NARIC AUSTRIA** (National Recognition Information Centre).

Das **Lissabonner Anerkennungsübereinkommen** aus 1997 (in Österreich seit 1999 anzuwenden) bietet die multilaterale Rechtsgrundlage für Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region. Österreich beteiligt sich aktiv an der Erarbeitung von Empfehlungen zur Durchführung, damit das nun vorhandene Anerkennungsinstrumentarium zur Verbesserung der akademischen Mobilität eingesetzt werden kann. Nur dort, wo es auf Grund hoher

Mobilitätsströme von Studierenden günstig erscheint, wurden bestehende bilaterale Abkommen mit entsprechenden Spezialbestimmungen weitergeführt.

Darüber hinaus wird Österreich als **Standort von Hochschulen, Wissenschaft und Forschung** regelmäßig international – im Rahmen von Runden Tischen mit ausländischen Delegationen, bilateralen Treffen auf Ressortleitungsebene und auf hochrangiger Beamten/innenebene – präsentiert, um das Interesse ausländischer Hochschul- und Forschungseinrichtungen am Hochschulstandort Österreich und an der Kooperation mit österreichischen Universitäten, Fachhochschul-Studiengängen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen, wie der ÖAW, zu wecken und zu verstärken.

Gleichzeitig wird Augenmerk auf die in diesem Bereich tätigen **Agenturen und Fonds** gelegt, wie z.B. OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH, FWF (Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung) und FFG (Forschungsförderungsgesellschaft).

9.2 EU-Programm ERASMUS+

ERASMUS+ vereint u.a. die bisherigen Programme „Lebenslanges Lernen“, „Jugend in Aktion“, Erasmus Mundus und Tempus und widmet sich drei Politikbereichen: Bildung, Jugend und Sport.

Im Bildungsbereich trägt das Programm ERASMUS+ zur Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020 einschließlich des Kernziels im Bereich der Hochschulbildung, der Ziele des strategischen Rahmens für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung (ET 2020) einschließlich der einschlägigen Referenzwerte sowie dem Ziel der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung des Hochschulwesens in Partnerstaaten bei und verfolgt dabei folgende **Einzelziele**:

- Verbesserung des Niveaus der Schlüsselkompetenzen und -fertigkeiten vor allem hinsichtlich ihrer Relevanz für den Arbeitsmarkt und ihres Beitrags zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, insbesondere durch verbesserte Möglichkeiten der Lernmobilität und durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Arbeitswelt;

- Förderung von Qualitätsverbesserungen, Innovationsexzellenz und Internationalisierung auf der Ebene der Bildungs- und Berufsausbildungseinrichtungen;
- Förderung der Entstehung eines europäischen Raumes des lebenslangen Lernens durch eine verstärkte politische Zusammenarbeit, die bessere Nutzung der Transparenz- und Anerkennungsinstrumente und die Verbreitung bewährter Verfahren;
- Verbesserung der internationalen Dimension der allgemeinen und beruflichen Bildung insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der Union und von Partnerstaaten, mittels Förderung der Mobilität sowie durch gezielte Aufbau von Kapazitäten in Partnerstaaten;
- Verbesserung des Sprachunterrichts und des Erlernens von Sprachen sowie Förderung der großen sprachlichen Vielfalt und des interkulturellen Bewusstseins in der Union;
- Förderung von Exzellenz in der Lehre und Forschung zur europäischen Integration.

Mit dem Programm werden ausschließlich Maßnahmen und Aktivitäten mit potenziellem **europäischen Mehrwert** unterstützt.

Innerhalb des Bildungsbereiches fördert es unter dem Markennamen „ERASMUS+“ vor allem die Mobilität von Lehrenden und Studierenden (Studienaufenthalte und Praktika) und ist damit das **größte Austauschprogramm** der Europäischen Union. Weiters werden im Rahmen von Strategischen Partnerschaften, Wissensallianzen, Joint Master Programmes und im Speziellen im Rahmen von Capacity Building Projekte gefördert, die zur Internationalisierung der Hochschulen beitragen.

- Für den Hochschulbereich kurz zusammengefasst bedeutet dies:
- mehr Mobilität für Studierende, Lehrende und andere Hochschulangehörige
- Beitrag zur Internationalisierung und Modernisierung der Hochschulen in Europa
- Mitgestaltung des gemeinsamen europäischen Hochschulraums
- mehr Transparenz und bessere Vergleichbarkeit europäischer Hochschulabschlüsse
- Stärkung des Beitrags der Hochschulen zu Innovationen im Bildungsbereich
- enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen

- Förderung des Fremdsprachenerwerbes und des europäischen Bewusstseins

Das Programm leistet einen Beitrag zur Umsetzung des Prinzips der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen und wirkt aktiv im Kampf gegen soziale Ausgrenzung, Rassismus und Fremdenhass mit.

9.3 Stipendienprogramme

Die Förderung von Auslandsstudien findet einerseits im Rahmen des **Studienförderungsgesetzes 1992** (StudFG) statt, das Studienaufenthalte von sozial bedürftigen Studierenden bis zu vier Semestern unterstützt (► 8.4.2). Andererseits stehen den Universitäten für Mobilitätsaktivitäten in ihrem Budget Mittel zur Verfügung, die auch als Stipendien für Studierende und Graduierte verwendet werden können. Die Stipendien werden ausschließlich nach der Qualität der Vorhaben für kurzfristige wissenschaftliche Arbeiten bzw. andere Studienleistungen im Ausland und Joint-study-Aktivitäten direkt an den Universitäten vergeben.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bietet eine Reihe von **Stipendien** an, die der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Die Zielgruppe dieser Stipendien sind Studierende bzw. junge Forschende, die prinzipiell in Österreich studieren und einen bestimmten Teil bzw. einen ganzen Abschnitt des Studiums im Ausland absolvieren (Outgoing), sowie Studierende, die aus dem Ausland kommen und einen Teil des Studiums bzw. einen Studienabschnitt in Österreich absolvieren (Incoming). Die angebotenen Stipendienprogramme fördern die internationalen Erfahrungen und unterstützen die internationale Vernetzung des wissenschaftlichen Nachwuchses, wovon letztlich auch der Wissenschafts- und Forschungsstandort Österreich profitiert.

Nähere Informationen zu den jeweiligen Stipendien sind über die [„Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung“](#) abrufbar.

9.3.1 Outgoing-Programme

Seit 2009 werden die Marietta Blau-Stipendien angeboten. Sie richten sich an hervorragend qualifizierte Doktoratsstudierende aller Fachbereiche, die zur Optimierung ihrer Dissertation mit Hilfe dieser Stipendien 6 bis 12 Monate ihres Stu-

diums im Ausland verbringen können. Neben der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an österreichischen Universitäten zielt dieses Programm auf die Internationalisierung von Doktoratsstudien ab.

Die **Doktoratsstipendien für das Europäische Hochschulinstitut (EHI)** werden für das vierjährige Doktoratsprogramm des EHI in den Fachrichtungen Geschichte, Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Politikwissenschaft und Rechtswissenschaften vergeben. Die jungen Forscher/innen führen somit ihr gesamtes Doktoratsstudium an dieser renommierten Einrichtung durch, wobei Auslandsaufenthalte zum Zweck des Besuchs von Konferenzen oder Recherche- bzw. Archivarbeiten möglich sind. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft finanziert neben dem jährlichen Mitgliedsbeitrag jeweils die ersten drei Jahre des Programms; das vierte Jahr wird durch das EHI finanziert.

In Zusammenarbeit mit den Österreichzentren in New Orleans, Minnesota, Alberta und Jerusalem werden vom BMWFW finanzierte **Doctoral Research Fellowships** vergeben. Es handelt sich dabei um Doktoratsstipendien, passend zu den thematischen Schwerpunkten der Zentren, die hauptsächlich den Bereich Österreich und Mitteleuropa betreffen. Studierenden soll mit diesen Stipendien die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen eines in Österreich durchgeführten Doktoratsstudiums ihre Forschungsarbeit voranzutreiben, entsprechende Kontakte vor Ort zu knüpfen, Bibliotheken und Archive zu besuchen sowie einen Einblick in die Tätigkeiten der Österreichzentren zu gewinnen, indem sie aktiv bei Organisation und Administration mitarbeiten. Die Stipendien werden für 10 Monate, in Alberta für 12 Monate vergeben.

Als neues Programm wurden für das Studienjahr 2013/14 erstmals die **Andrássy Stipendien** (mit mitteleuropäischem Schwerpunkt) zur Absolvierung eines ein- bzw. zweijährigen Masterstudiums an der deutschsprachigen Andrássy Universität in Budapest für maximal 22 Monate und als Ergänzung eines in Österreich absolvierten Bachelor- bzw. Masterstudiums ausgeschrieben.

9.3.2 Incoming-Programme

Über Incoming-Stipendien werden hervorragende Studierende bzw. junge Forschende nach Österreich geholt.

Die **Ernst Mach-Stipendien** wenden sich an Bewerber/innen aller Studienrichtungen und werden im Rahmen dreier Teilprogramme angeboten:

- Ernst Mach-Stipendien für Doktoratsstudierende, Postgraduierte und Postdocs für Studium und Forschung an österreichischen Universitäten für Bewerber/innen aus aller Welt;
- Ernst Mach-Stipendien für Studierende in Bachelor-, Diplom- bzw. Masterstudien zum Studium an einer österreichischen Fachhochschule für Bewerber/innen aus außereuropäischen Ländern;
- Ernst Mach-Nachbetreuungsstipendien (EZA) zur gezielten Unterstützung für Postdoktorand/innen aus außereuropäischen Entwicklungsländern. Die Stipendien unterstützen Postdocs, die mit der seinerzeitigen Gastuniversität in Österreich zusammenarbeiten möchten, bei den erforderlichen Vorarbeiten im Heimatland.

Die **Franz Werfel-Stipendien** werden an junge ausländische Universitätslehrer/innen der Germanistik vergeben, die in Forschung und Lehre an ihren Heimatuniversitäten einen Schwerpunkt auf österreichische Literatur legen. Dadurch entsteht ein internationales Netzwerk an jungen und engagierten Germanist/innen im Bereich österreichischer Literatur.

Die **Richard Plaschka-Stipendien** werden seit 2008 an junge ausländische Universitätslehrende aus dem Bereich der historischen Wissenschaften (aber auch aus benachbarten Disziplinen wie z.B. Kulturgeschichte, Archäologie, Musikwissenschaft) vergeben, die sich schwerpunktmäßig mit österreichischer Geschichte befassen und dieser im Unterricht an ihren Heimatuniversitäten langfristig einen besonderen Platz einräumen wollen. Programmziel ist die Entstehung eines weltweiten Netzwerks an jungen und engagierten Historiker/innen mit Österreichbezug.

9.4 EURAXESS – Researchers in Motion

Im Rahmen der europaweiten Initiative [EURAXESS](#) – Researchers in Motion werden umfassende Informationen für (mobile) Wissenschaftler/innen angeboten, die von Forschungsförderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten über Jobangebote bis zu Informationen zur praktischen Unterstützung im rechtlichen und administrativen Bereich reichen.

EURAXESS ist im Rahmen von 4 Schlüsselinitiativen aktiv:

- EURAXESS Jobs ist eine kostenlose, europaweite Jobdatenbank mit permanent aktualisierten Jobangeboten sowie Stipendien und Förderungen für Forschende.
- EURAXESS Services unterstützt Forschende und deren Familien bei der Organisation des Aufenthalts in einem anderen Land.
- EURAXESS Rights (Europäische Charta für Forscher/innen & Verhaltenskodex für die Einstellung von Forscher/innen) betrifft die Rechte und Aufgabenbereiche von Forschenden und ihren Arbeitgeber/innen bzw. Fördergeber/innen.
- EURAXESS Links ist ein Netzwerk für Forschende außerhalb Europas: Nordamerika, Brasilien, Japan, China, Indien, ASEAN – Association of South-East Asian Nations (Singapur, Indonesien, Thailand, Malaysia).

[EURAXESS Austria](#) Förderung der Mobilität und Karriereentwicklung von Forschenden ab dem PhD-Level. Es bietet länderspezifische Informationen für mobile Forschende in Österreich. Unter maßgeblicher Beteiligung der Universitäten wird das Netzwerk der EURAXESS Services Centers stetig erweitert.

9.5 Institutionen

9.5.1 OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Die OeAD-GmbH besteht seit 1. Jänner 2009 auf Grund des OeAD-Gesetzes in der neuen Rechtsform unter der vollen Bezeichnung „OeAD(Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH). Bis Ende 2008 bestand als Vorläufer der Verein „Österreichischer Austauschdienst (ÖAD) – Agentur für Internationale Bildungs- und Wissenschaftskooperation“, der im Jahr 1961 von der damaligen Rektorenkonferenz als „Österreichischer Auslandsstudentendienst“ gegründet wurde, und zwar mit dem Zweck, ausländische Studierende bei ihrem Aufenthalt in Österreich zu unterstützen. Heute erfüllt die OeAD-GmbH als größte österreichische gemeinnützige Agentur im Dienst des internationalen Austausches von Studierenden und Wissenschaftler/innen zahlreiche Aufgaben:

- Betreuung und Administration der Stipendienprogramme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres sowie Betreuung der Stipendiat/innen und Gastforscher/innen während ihres Österreichaufenthalts sowie ihre Nachbetreuung nach ihrer Heimkehr;
- Ausübung der Funktion des EURAXESS Service Centre;
- Ausübung der Funktion der Nationalagentur für das EU-Programm „ERASMUS+“;
- Ausübung der Funktion als National CEEPUS Office;
- Betreuung und Administration der Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit (WTZ);
- Betrieb von Vorstudienlehrgängen in den Universitätsstädten Graz, Leoben und Wien;
- Marketingaktivitäten für den Hochschulstandort Österreich;
- Informationstätigkeit für ausländische Studierende und Gastforscher/innen;
- Förderung der (akademischen) Mobilität;
- Vernetzung und Kooperation mit anderen internationalen Austauschorganisationen;
- Wohnraumvermittlung für ausländische Studierende und Gastforscher/innen.

9.5.2 Auslandsbüros

An den einzelnen Hochschuleinrichtungen sind Auslandsbüros (unter unterschiedlichen Bezeichnungen und Organisationsformen) eingerichtet. Diese fungieren vor allem als Anlaufstelle für Informationen zum Auslandsstudium, beraten Studierende über mögliche Förderungen und deren Voraussetzungen und Fristen.

10 I.S.T. – Austria

Das „Institute of Science and Technology – Austria“ in Klosterneuburg ist eine sich selbst verwaltende postgraduale Wissenschaftseinrichtung und juristische Person öffentlichen Rechts. Sie dient der **Spitzenforschung** im Bereich der Grundlagenforschung sowie einer hochwertigen **Postgraduiertenausbildung** in Form von PhD- und Post Doc-Programmen. Forschung, Ausbildung und die Personalauswahl sind international ausgerichtet. Arbeits- und Unterrichtssprache ist Englisch. Das I.S.T. – Austria hat zwei besondere Rechtsgrundlagen, nämlich eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb sowie das Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology, beide aus 2006. Es hat im Juni 2009 seinen Betrieb aufgenommen.

I.S.T. – Austria versteht sich als **Forschungsinstitut von internationalem Rang** auf dem Gebiet der Naturwissenschaften und der Technik. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet I.S.T. – Austria außergewöhnlichen Wissenschaftler/innen die Möglichkeit, neuen Ideen nachzugehen und Forschungsvorhaben unabhängig von spezifischen Auflagen und Verwertungsinteressen zu verwirklichen. Die Forschungsfelder des Institutes werden in erster Linie von der Verfügbarkeit international führender Wissenschaftler/innen bestimmt. Ihnen steht erstklassige Infrastruktur zur Verfügung. In Bereichen, in denen die Ausstattung auf höchstem internationalem Niveau nicht möglich ist, wird I.S.T. – Austria keine Forschung betreiben.

Die Finanzierung durch den Bund und das Land Niederösterreich ist langfristig gesetzlich abgesichert. Darüber hinaus ist die Einnahme von Drittmitteln möglich.

Während die Forschung am I.S.T. – Austria ausschließlich vom wissenschaftlichen Ehrgeiz der Forscher/innen getrieben ist, soll jede sich abzeichnende kommerzielle und industrielle **Anwendung der Forschungsergebnisse** sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit durch Patentierung, Lizenzierung oder Ausgründungen kommerziell verwertet werden. Eine detaillierte Technologietransferpolitik mit Regeln für geistige Eigentumsrechte ist in Ausarbeitung. Für Spin-offs stehen bereits jetzt benachbarte Flächen für die mittel- bis langfristige Entwicklung zur Verfügung.

Die **Verwaltung** des I.S.T. – Austria besteht aus einem Kuratorium („Board of trustees“), einem/einer Präsidenten/in, einer Verwaltungsdirektorin bzw. einem Verwaltungsdirektor sowie einem Wissenschaftlichen Rat („Scientific board“).

Anhang: Rechtsvorschriften

Die zitierten Vorschriften sind in alphabetischer Reihenfolge angeführt – Verordnungen nach ihren übergeordneten Gesetzen – und verstehen sich ihrer jeweils geltenden Fassung. Weitere Rechtsvorschriften sind bei Bedarf dem [Rechtssystem des Bundes](#) zu entnehmen.

Verfassungsrecht

- Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum – EWR-Abkommen, BGBl. Nr. 909/1993.
- Bundesministeriengesetz 1986 – BMG, BGBl. Nr. 76.
- Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930.
- Bundesverfassungsgesetz über den Abschluss des Vertrages über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union, BGBl. I Nr. 53/2003.
- Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999.
- EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995.
- EWR-Bundesverfassungsgesetz – EWR-BVG, BGBl. Nr. 115/1993.
- Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867.

Hochschulrecht

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991.
- Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921.
- Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333.
- Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961.
- Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste – UniAbgG, BGBl. Nr. 463/1974. [auslaufend]
- Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems – DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004.

- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten – KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957. – Dazu bestehen Ausführungsgesetze der Länder.
- Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009.
- Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17/2006.
- Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993.
- Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376.
- Gehaltsgesetz 1956 – GehG 1956, BGBl. Nr. 54.
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014.
- Hochschulgesetz 2005 – HG, BGBl. I Nr. 30/2006.
- Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG, BGBl. I Nr. 74/2011.
- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und der Republik Österreich samt Zusatzprotokoll, BGBl. II Nr. 2/1934.
- OeAD-Gesetz, BGBl. I Nr. 99/2008.
- Privatuniversitätengesetz – PUG, BGBl. I Nr. 74/2011.
- Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962.
 - Universitätsberechtungsverordnung – UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44.
- Studienförderungsgesetz 1992 – StudFG, BGBl. Nr. 305.
- Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999, samt Erklärungen der Republik Österreich, BGBl. III Nr. 155/1999.
- Universitätsgesetz 2002 – UG, BGBl. I Nr. 120/2002.
 - Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014, BGBl. II Nr. 340/2013.
 - Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004, BGBl. II Nr. 55/2004.
 - Universitäts-Studien evidenzverordnung 2004 – UniStEVO 2004, BGBl. II Nr. 288/2004.
- Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86.

Forschungsrecht

- Bundesgesetz betreffend die Akademie der Wissenschaften in Wien, BGBl. Nr. 569/1921.

- Bundesgesetz über das Institute of Science and Technology – Austria, BGBl. I Nr. 69/2006.
- Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mit beschränkter, BGBl. I Nr. 15/1997.
- Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG, BGBl. Nr. 434/1982.
- Forschungsorganisationsgesetz – FOG, BGBl. Nr. 341/1981.
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich über die Errichtung und den Betrieb des „Institute of Science and Technology – Austria“, BGBl. I Nr. 107/2006.

Bibliotheksrecht

- Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811.
- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 15/2002.
- Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981.
 - Pflichtablieferungsverordnung – PflAV, BGBl. II Nr. 271/2009.
- Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936.